Egolzwil

Einladung und Bericht zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20:00 Uhr
Gemeindezentrum Oberdorf Egolzwil
(Mehrzweckhalle)

Inhaltsverzeichnis

Einladung 3

Vorwort des Gemeindepräsidenten 4

Traktandum 1
Kenntnisnahme des Legislaturprogramms 2022 – 2025 5

Traktandum 2
Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022 und Steuerfuss 5

Traktandum 3
Beschlussfassung über die Revision des Feuerwehrreglements der Gemeinden Egolzwil und Wauwil 31

Traktandum 4
Beschlussfassung über die Revision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Egolzwil 32

Traktandum 5
Beschlussfassung über den Zusammenschluss zum Gemeindeverband «Musikschule Region Willisau» mit Genehmigung der Statuten und des Reglements 34

Traktandum 6
Wahl der externen Revisionsstelle für die Amtsdauer 2022 - 2023 35

Anhang 1
Legislaturprogramm 2022 – 2025 36

Anhang 2
Feuerwehrreglement der Gemeinden Egolzwil und Wauwil 43

Anhang 3
Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Egolzwil 46

Anhang 4 und 5
Verbandsstatuten Musikschule Region Willisau/Reglement Musikschule Region Willisau 50

Schutzkonzept

Aufgrund der aktuellen Lage wird die Gemeindeversammlung unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes durchgeführt. Es sind folgende Regeln zu beachten:

- Personen, welche sich krank oder unwohl fühlen, bleiben der Versammlung fern.
- Die Stimmberechtigten, auch wenn sie einer Risikogruppe angehören, entscheiden in Eigenverantwortung über ihre Teilnahme.
- Die Eingangstüren stehen offen. Der Einlass zum Versammlungsraum erfolgt im «Tropfen-System».
- Während der gesamten Gemeindeversammlung besteht eine Maskenpflicht.
- Der 1.5m-Abstand voneinander ist zwingend einzuhalten. Der Raum wird so bestuhlt, dass zwischen den Reihen genügend Raum bleibt. Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils zwischen Einzelpersonen ein Sitz frei bleibt.
- Auf Händeschütteln wird verzichtet.
- Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung besteht **keine** Zertifikatspflicht.
- Die Sicherheitsmassnahmen und Weisungen vor Ort sind einzuhalten.

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Wir freuen uns, Sie zur Budgetgemeindeversammlung vom

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20:00 Uhr, im Gemeindezentrum Oberdorf (Mehrzweckhalle)

einladen zu dürfen. Es stehen folgende Traktanden zur Behandlung an:

Traktanden

- Begrüssung; Bestellung des Büros

1. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms 2022 – 2025

2. Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022 und Steuerfuss
   2.1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2022 – 2025
   2.2. Beschluss über das Budget 2022

3. Beschlussfassung über die Revision des Feuerwehrreglements der Gemeinden Wauwil und Egolzwil

4. Beschlussfassung über die Revision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Egolzwil

5. Beschlussfassung über den Zusammenschluss zur «Musikschule Region Willisau» sowie über die Verbandsstatuten und das Reglement

6. Wahl der externen Revisionsstelle für die Amtsdauer 2022 - 2023

- Wünsche und Anregungen
  (§ 111 Stimmrechtsgesetz)

Aktenauflage
Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen ab dem 22. November 2021 bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil zur Einsichtnahme auf.
Zudem werden die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Egolzwil publiziert.
Den detaillierten Rechnungsauszug stellen wir Ihnen gerne auch direkt zu. Bitte verlangen Sie die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil (041 984 00 10 oder gemeindeverwaltung@egolzwil.ch)

Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und bis spätestens 4. Dezember 2021 in Egolzwil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Egolzwil, 25. Oktober 2021

Gemeinderat Egolzwil

Parteiversammlungen
Die Parteiversammlungen zur Vorbesprechung der Gemeindeversammlung finden statt:
Die Mitte Egolzwil:
Mittwoch, 24. November 2021, 20:00 Uhr, Singsaal
FDP.Die Liberalen Egolzwil
Montag, 29. November 2021, 20:00 Uhr, Singsaal

Vorwort Gemeindepräsident

Liebe Egolzwilerinnen, Liebe Egolzwiler

Nach zustimmender Kenntnisnahme der Gemeindestrategie hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kommissionen und den Parteien das Legislaturprogramm 2022 – 2025 erstellt. In diesem werden die anstehenden Projekte und Absichten konkretisiert und die dafür notwendigen Ressourcen und finanziellen Mittel eingeplant. Das Legislaturprogramm ist als Kenntnisnahme traktandiert und ermächtigt den Gemeinderat, die Projekte in Angriff zu nehmen.

Zusammen mit den Planungsparametern und der vorgesehenen Investitionen ergibt sich danach der Aufgaben- und Finanzplan. Leider zeigt dieser in den nächsten Jahren rote Zahlen. Aufgrund der geplanten, notwendigen Investitionen steigt die Verschuldung an. Der Gemeinderat hat daraufhin eine Sparrunde durchgeführt, angedachte Investitionen verschoben und Kosten optimiert. Da die Steuerkraft stagniert und gleichzeitig die wirtschaftliche Sozialhilfe ansteigt, sieht sich der Gemeinderat gezwungen mit dem Budget 2022 die Steuereinheiten um 0.05 Einheiten auf 2.05 Einheiten anzuheben. Erfreulicherweise hat dies für die Steuerbelastung der Egolzwiler Bevölkerung keine Auswirkungen, da der Kanton eine Steuerreduktion von 0.1 Einheiten budgetiert. Die Veränderungen infolge des AFR18 zeigen bereits seine Wirkung und belasten das Gemeindebudget zu Gunsten des Kantonshaushalts. Auch nach der Erhöhung zeigt das Budget 2022 einen Verlust von CHF 492'330. Um die geplanten Investitionen zu finanzieren und weiterhin einen stabilen Finanzhaushalt auszuweisen, ist aktuell ab 2023 eine Steuereinheit von 2.10 vorgesehen.

Neben dem Budget stehen noch weitere Traktanden zur Abstimmung: Das Abfallreglement wird an die neusten Gesetzesbestimmungen angepasst sowie die Gebühr der Spezialfinanzierung neu festgelegt. Auch dürfen wir über die Fusion der Musikschule Region Schötz mit der Musikschule Region Willisau sowie das neue Feuerwehrreglement befinden.

Wie Sie sehen, sind einige anspruchsvolle und interessante Traktanden zu diskutieren. Nehmen Sie Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten wahr und kommen Sie an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021. Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Teilnahme.

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Traktandum 1

Kenntnisnahme des Legislaturprogramms 2022 - 2025

Das Legislaturprogramm ist ein Instrument der mittelfristigen Planung und hat einen Planungshorizont von vier Jahren. Es ist neben der Gemeindestrategie (Planungshorizont 10 Jahre) und dem jährlichen Aufgaben- und Finanzplan mit dem Budget das wichtigste Führungsinstrument der Gemeinde. Das Legislaturprogramm baut auf der Gemeindestrategie auf. Es konkretisiert diese und benennt die Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele. Das Legislaturprogramm ist innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der neuen Legislatur der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gemeindeversammlung kann das Legislaturprogramm ablehnend, neutral oder zustimmend zur Kenntnis nehmen. Zu den Planungsunterlagen können die Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung Bemerkungen anbringen. Diese sind jedoch für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

Das neue Legislaturprogramm basiert auf der Gemeindestrategie 2021 – 2030 und löst das bisherige Leitbild ab. Es ist nach den fünf Aufgabenbereichen aufgebaut und ist unter Mitwirkung der ortsansässigen Parteien und Kommissionen entstanden. Die Controlling-Kommission hat anlässlich einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat den Entwurf besprochen. Bemerkungen und Anregungen der Parteien, Kommissionen und der Controlling-Kommission sind in das vorliegende Planungsinstrument soweit als möglich eingeflossen.

Das Legislaturprogramm 2022 – 2025 bildet erstmals die Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 sowie das Budget 2022. Die politischen Leistungsaufträge der Bereiche sind entsprechend diesem Planungsinstrument überarbeitet worden. Es wird auch auf die Schwerpunkte aus der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm verwiesen. Abweichungen wird der Gemeinderat jeweils mit dem Jahresbericht begründen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Legislaturprogramm die Gemeindestrategie 2021 – 2030 zielgerichtet umzusetzen und den Stimmberechtigten den Weg in die Zukunft transparent darzulegen. Selbstverständlich werden sich auf dem Weg Hindernisse ergeben und es werden Anpassungen notwendig sein. Gemeindestrategie und Legislaturprogramm sollen dennoch für Gemeinderat und Stimmberechtigten Leitplanken für die politischen Aktivitäten der nächsten vier Jahre sein. Die Gemeinde ist damit für die Zukunft gut gerüstet.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, das Legislaturprogramm 2022 – 2025 von Egolzwil zustimmend zur Kenntnis zu nehmen

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang (1) dieser Botschaft.

Traktandum 2

Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022 und Steuerfuss

In Kürze

Grundlagen zum Budget 2022 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025
Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden hat der Gemeinderat jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zu erstellen und legt diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme vor. Mit dem rollenden, auf vier Jahre ausgelegten AFP werden jährlich die Massnahmen zur Umsetzung des Legislaturprogramms festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Grundlagen für das Budget 2022 und den AFP sind sehr viele Aspekte nur schwer einzuschätzen, insbesondere die Berechnung der Steuereinnahmen und die Ausgaben für die Soziallasten und Infrastrukturen.

Das wichtigste in Kürze:
- Aufwandüberschuss 2022: CHF 492'330
- Bruttoinvestitionen 2022: CHF 2'317'600
- Steuerfuss 2022: 2.05 (Budget 2021: 2.0 Einheiten)

Erfolgsrechnung/Steuerfuss

Nach den sehr guten Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre muss der Gemeinderat wie bereits für das Jahr 2021 auch im 2022 einen Aufwandüberschuss von CHF 492'330 präsentieren. Im Rahmen des Budgetprozesses wurde eine Sparrunde durchgeführt, angedachte Investitionen verschoben und Kosten optimiert. Da die Steuerkraft stagniert und gleichzeitig die Soziallasten ansteigen, sieht der Gemeinderat deshalb für das Jahr 2022 eine Steuererhöhung von 0.05 Einheiten und nochmals 0.05 Einheiten für das Jahr 2023 vor. Diese Steuererhöhung hat keine Auswirkungen auf die Steuerlast der Steuerpflichtigen, weil der Kanton Luzern eine Reduktion der Staatssteuern vorsieht. Zur Erinnerung: Mit der Aufgaben- und Finanzreform 2018 fand ein Steuerfussabtausch statt. Die Gemeinden reduzierten den Steuerfuss um 0.10 Einheiten, im Gegenzug erhöhte der Kanton den Steuerfuss. Die Erfahrungen des AFP18 zeigen heute aber auch auf, dass mit der Übernahme der Soziallasten durch die Gemeinden, der Kantonshaushalt wesentlich entlastet und die Gemeindefinanzen belastet werden. Der Aufwandüberschuss kann mit dem Eigenkapital der Gemeinde Egolzwil von rund 4 Millionen Franken verrechnet werden. Für die Entlastung der Erfolgsrechnung ist jedoch eine Steuererhöhung unumgänglich.

So sind gegenüber dem Budgetjahr 2021 die Aufwände um CHF 698'000 gestiegen. Das grösste Kostenwachstum besteht im Personalbereich, rund CHF 297'000, und bei den Transferkosten (Entschädigungen an Gemeinwesen, Kantonen und Gemeindezweckverbände), rund CHF 332'000. Durch die Neuorganisation der Verwaltung und dem generellen Wachstum ist im Verwaltungsbereich eine Vollzeitstelle geschaffen worden, die im Budgetjahr 2022 erstmals voll zum Tragen kommt. Auch im Bereich Bildung ist ein durch den Regierungsrat beschlossener Lohnanstieg zu berücksichtigen. Dieser Lohnanstieg setzt sich aus einer generellen Lohnerhöhung von 2.15 %, einem Mutationseffekt von 0.5 % und zusätzlichen Lektionen sowie Personalmehrkosten im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des Schulleiters zusammen. Im Gegenzug haben sich die Kantonsbeiträge im Bildungsbereich um CHF 244'000 erhöht. Ein überdurchschnittliches Ausgabenwachstum zeigt sich im Bereich Gesundheit und Soziales. Es handelt sich dabei vorwiegend um gebundene Ausgaben, womit der eigene Handlungsspielraum sehr gering ist. Die höheren Transferkosten gegenüber dem Vorjahr belaufen sich auf
CHF 332'000, diese setzen sich wie folgt zusammen: Restfinanzierung stationäre Pflege CHF 107'000, Kindes- und Erwachsenschutz CHF 45'000, Ergänzungsleistungen AHV/IV CHF 53'000, Sozialhilfe CHF 127'000.

Eine Erhöhung erfährt auch die Zahlung der Gemeinde Egolzwil in den Finanzausgleich. Im Jahr 2021 betrug dieser noch CHF 43'123, im Jahr 2022 bereits CHF 103'058

Investitionen

Die Investitionsrechnung 2022 sieht Ausgaben von CHF 2'317'600 vor. Dabei ist zu beachten, dass davon CHF 1'629'000 auf spezialfinanzierte Bereiche entfallen und somit nicht mit Steuergeldern finanziert werden. Es handelt sich hierbei ausschliesslich um Projekte zur Werterhaltung der Infrastrukturen der Gemeinde Egolzwil.

Für die gesamte Budget- und Planungsperiode 2022 bis 2025 sind aufgrund der aktuellen Priorisierungen Investitionen von CHF 6'556'000 vorgesehen. Nicht enthalten sind zurzeit allfällige Perimeterbeiträge aus den Strassensanierungen, weil die Planung noch zu wenig weit vorangeschritten ist. Zusätzlich wird für das Jahr 2024 ein Betrag von CHF 1'500'000 für Wohnungen mit Assistenz veranschlagt. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, in welcher Form die Beteiligung erfolgt und ob es sich um eine Investition in das Finanz- oder Verwaltungsvermögen handeln wird. Aufgrund der geplanten, notwendigen Investitionen steigt die Pro-Kopf-Verschuldung an. Der Peak wird im Jahr 2026 erreicht sein. Ab diesem Zeitpunkt wird die Rechnung wieder ausgeglichen gestaltet werden können.

Kostenrechnung

Auf das neue Budgetjahr 2022 wurde die bestehende Struktur (Kostenstellen / Kostenträger) mit neuen Kostenstellen in den Bereichen Gesundheit und Soziales und Bau, Umwelt und Infrastruktur ergänzt. Zudem wurde die Verwaltungsliegenschaft von einem Kostenträger in eine Kostenstelle geändert.

Ab 2022 wird das Personal nach deren Tätigkeiten verursachergerecht den jeweiligen Aufgabenbereichen zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die bestehenden Umlagen der Kostenstellen neu beurteilt und angepasst worden sind. Diese Veränderungen führen zu Abweichungen gegenüber den Vorjahreszahlen und die Umverteilung der Kosten auf die 5 Aufgabenbereiche. Es ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren Anpassungen bzw. Verbesserungen vorgenommen werden, um möglichst die Kosten und Erlöse denjenigen Aufgabenbereichen bzw. Leistungen zuzuordnen, welche die Kosten und Erlöse verursachen.

AB1: Präsidiales, Zentrale Dienste und Kultur

Verantwortlich:	Pascal Muff, Ressort Präsidiales	
Saldo Globalbudget 2022:	CHF	626'000
Saldo Globalbudget 2021:	CHF	489'000
Investitionsausgaben 2022:	CHF	100'000
Investitionsausgaben 2021:	CHF	0

Das Globalbudget 2022 ist gegenüber dem Vorjahr um CHF 137'000 höher. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass der Kostenträger Kultur neu dem Aufgabenbereich 1 zugewiesen worden ist. Die Verantwortung für diesen Bereich wurde bereits zu Beginn der neuen Amtsdauer 2020 bis 2024 dem Gemeindepräsidenten übergeben. Die Abbildung der Leistungsgruppe Kultur im Aufgabenbereich 1 ist nun die logische Folgerung daraus. In den Vorjahren war der Teilbereich Kultur im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales enthalten.

Auf der Gemeindeverwaltung ist im Zuge der Umsetzung des Führungsmodells eine Vollzeitstelle geschaffen worden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Bereich Bau und Infrastruktur und Finanzen die Pensen nicht ausreichen, und die

Mitarbeitenden Mehrzeiten leisten müssen. Die neu geschaffene Stelle ist eine Assistenzstelle, die den Bereichsleitungen administrative Aufgaben abnimmt. Damit werden die Aufgaben stufengerecht zugewiesen und die Professionalität der Verwaltung kann sich weiterentwickeln.

AB 2: Gesundheit und Soziales

Verantwortlich:	Antoinette Wicki, Ressort Soziales	
Saldo Globalbudget 2022:	CHF	2'349'000
Saldo Globalbudget 2021:	CHF	2'193'000
Investitionsausgaben 2022:	CHF	0
Investitionsausgaben 2021:	CHF	0

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales erfährt eine Kostensteigerung von rund CHF 332'000. Dies hat folgende Gründe: Die Personalkosten werden direkt dem Ausgabenbereich verbucht. Ein Kostenanstieg von CHF 100'000 ist auf höhere Restkosten an ambulante und stationäre Institutionen zurückzuführen. Aufgrund der komplexeren Problemstellungen bei Sozialhilfebezügern sind zusätzliche Eingliederungsmassnahmen in den ersten Arbeitsmarkt budgetiert. Ausserdem rechnet die Gemeinde mit einer Zunahme der Fallzahlen. Schlussendlich steigen auch die Pro-Kopf-Beiträge (Transferzahlungen) an den Kanton für Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Sonderschulungen an.

AB 3: Bau, Umwelt und Infrastruktur

Verantwortlich:	Adolf Kreienbühl, Ressort B & I	
Saldo Globalbudget 2022:	CHF	801'000
Saldo Globalbudget 2021:	CHF	741'000
Investitionsausgaben 2022:	CHF	2'198'000
Investitionsausgaben 2021:	CHF	628'000

Die Aufwendungen des Aufgabenbereichs Bau, Umwelt und Infrastrukturen bewegen sich im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Eine grössere Abweichung ist bei der Leistungsgruppe Bau, Umwelt und Raumordnung festzustellen. Erstmals werden die Personalkosten direkt in diese Leistungsgruppe verbucht. Die Umlagen aus dem Ausgabenbereich 1 reduzieren sich dadurch.
Eine Dringlichkeit erfährt der Neubau des Grundwasserpumpwerkes um die Wasserversorgung längerfristig sicherstellen zu können. Die Projektierungsarbeiten sind im Gang. Der Sonderkredit für das Grundwasserpumpwerk wird der Stimmbevölkerung im Sommer 2022 zur Beschlussfassung unterbreitet.
Ansonsten werden die bereits laufenden Projekte weitergeführt.

AB 4: Bildung

Verantwortlich:	Willi Geiser, Ressort Bildung	
Saldo Globalbudget 2022:	CHF	1'910'000
Saldo Globalbudget 2021:	CHF	2'012'000
Investitionsausgaben 2022:	CHF	20'000
Investitionsausgaben 2021:	CHF	0

Das Globalbudget 2022 weist gegenüber dem Vorjahr Minderausgaben von rund CHF 101'000 aus. Obwohl die Personalkosten in diesem Bereich gestiegen sind, konnten diese mit den höheren Kantonsbeiträgen mehr als nur kompensiert werden.

AB 5: Finanzen und Steuern

Verantwortlich:	Roland Wermelinger, Ressort Finanzen	
Saldo Globalbudget 2022:	CHF	- 5'194'000
Saldo Globalbudget 2021:	CHF	-5'202'000
Investitionsausgaben 2022:	CHF	0
Investitionsausgaben 2021:	CHF	0

Der Steuerertrag wird neu mit 2.05 Einheiten (Vorjahr 2.00) veranschlagt. Das vorgesehene Steuerwachstum ist aufgrund der aktuellen Situation vorsichtig berechnet und basiert auf den provisorischen Steuerveranlagungen für das Jahr 2021.
Nach wie vor gehört die Gemeinde Egolzwil aufgrund der sehr guten Jahresabschlüsse der letzten Jahre zu den Gebergemeinden. Für das Jahr 2022 ist dies ein Betrag von CHF 103'058. Eine Neubeurteilung des Finanzausgleichs wird mit dem nächsten Wirkungsbericht des Kantons erfolgen.

Zusammenfassung

Die Budgetierung erfolgte in Zusammenarbeit zwischen der operativen und strategischen Ebene äusserst zurückhaltend und vorsichtig. Im Verlaufe des Prozesses wurde eine konsequente Sparrunde in allen Aufgabenbereichen durchgeführt. Nach wie vor können die Projekte, wie sie sich im Legislaturprogramm präsentieren gestartet werden, die Kosten werden sich jedoch auf einen längeren Zeitraum verteilen.
Die anstehenden Investitionen der kommenden Jahre von rund 8 Millionen Franken beeinflussen den Finanzhaushalt wesentlich. Die Verschuldung nimmt zu. Auch die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums auf die Bildung und die im heutigen Zeitpunkt stagnierenden Steuereinnahmen sind noch nicht konkret erkennbar. Mit der Steuererhöhung von 0.05 im Jahr 2022 und im 0.05 im Jahr 2023 resultieren zusätzliche Einnahmen, die eine gewisse Entlastung bieten, jedoch für die Steuerpflichtigen wegen der Steuersenkung des Kantons keine zusätzliche Belastung ergeben.
Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Faktoren im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 offen und transparent darzustellen. Er steht vor der grossen Herausforderung das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen, die Einnahmen zu optimieren und die Investitionen zu priorisieren. Ziel ist es den Finanzhaushalt im Lot zu behalten.

Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 mit Budget 2022

Planungsparameter

	Budget	Budget	Finanzplanjahre			
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ø Veränderung Personalaufwand (30)			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung Entgelte (42)			1.00%	1.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Zinssätze (für Neukredite)	0.25%	0.25%	0.25%	0.25%	0.50%	0.75%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung, nomal)	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung, Spezfin)	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%
Steuerfuss Gemeinde	2.00	2.05	2.10	2.10	2.10	2.10
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	5.00%	3.50%	0.20%	0.20%	0.25%	1.00%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'623	1'680	1'683	1'686	1'690	1'707
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen			3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen			3.00%	3.00%	3.00%	3.00%

Finanzkennzahlen

Mit den beschriebenen Annahmen ergeben sich über die Planjahre 2022 - 2025 die folgenden Finanzkennzahlen gemäss kantonaler Vorgabe.

	Grenzwert	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Selbstfinanzierungsgrad*	min. 80%	20.0%	18.0%	-10.0%	-5.0%	6.0%	21.0%
Selbstfinanzierungsanteil*	min. 10%	5.9%	1.4%	-2.8%	-1.8%	1.3%	4.5%
Zinsbelastungsanteil	max. 4%	0.2%	0.0%	0.2%	0.3%	0.4%	0.5%
Kapitaldienstanteil	max. 15%	4.1%	5.2%	5.1%	5.0%	5.2%	6.7%
Nettoverschuldungsquotient	max. 150%	18.0%	28.0%	78.0%	130.0%	155.0%	172.0%
Nettoschuld pro Einwohner	max. 870	613	876	2'373	4'185	5'130	5'991
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	max. 2'450	2'155	2'183	2'736	3'691	4'199	4'642
Bruttoverschuldungsanteil	max. 200%	96.0%	110.1%	137.4%	170.0%	185.0%	196.3%

***** Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn die Nettoschuld pro Einwohner in keinem Jahr über dem Kantonsdurchschnitt liegt.

In den Finanzplanjahren 2021 – 2022 sind sämtliche kantonalen Vorgaben der Finanzkennzahlen eingehalten. Ab 2023 steigt die Nettoverschuldung pro Einwohner aufgrund der hohen Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen. Der Gemeinderat wird dieser Entwicklung ein besonderes Augenmerk widmen und in seine Beurteilung der langfristigen Entwicklung miteinbeziehen.

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereich

Erfolgsrechnung in CHF 1'000	**Rechnung 2020**	**Budget 2021**	**Budget 2022**	**Planung 2023**	**Planung 2024**	**Planung 2025**
1 Präsidiales	481	489	626	699	644	678
2 Gesundheit und Soziales	2'130	2'193	2'349	2'385	2'393	2'408
3 Bau, Umwelt, und Infrastruktur	908	741	801	808	803	897
4 Bildung	1'620	2'012	1'910	2'029	2'018	2'027
5 Finanzen	-5'381	-5'202	-5'194	-5'501	-5'685	-5'986
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-242**	**233**	**492**	**420**	**173**	**24**

(Vorzeichen - = Gewinn / + = Verlust)

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss) in CHF 1'000	**Rechnung 2020**	**Budget 2021**	**Budget 2022**	**Planung 2023**	**Planung 2024**	**Planung 2025**
Ergebnis Fonds Abbruch Schützenhaus	1	0	1	1	1	1
Ergebnis Fonds Zivilschutz	-3	0	0	0	0	0
Ergebnis Fonds für ausgest. Härtefälle	-5	0	0	0	0	0
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	20	-3	17	17	17	17
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-32	-15	11	11	11	11
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigun	133	113	78	60	60	60
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-35	-48	-64	-64	-64	-64
Total	**79**	**47**	**43**	**25**	**25**	**25**

Gestufter Erfolgsausweis

Erfolgsrechnung in 1'000 CHF		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
30	Personalaufwand	2'436	2'525	2'822	2'853	2'850	2'865
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'656	1'364	1'339	1'422	1'319	1'299
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	330	409	378	382	393	534
35	Einlagen in Fonds und SF	153	113	107	89	89	89
36	Transferaufwand	3'470	3'666	3'998	4'061	4'078	4'047
37	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	2'209	2'248	2'379	2'409	2'441	2'466
	Betrieblicher Aufwand	**10'254**	**10'325**	**11'023**	**11'216**	**11'170**	**11'300**
40	Fiskalertrag	-5'358	-5'127	-5'216	-5'463	-5'635	-5'812
41	Regalien und Konzessionen	-59	-61	-64	-64	-64	-64
42	Entgelte	-1'018	-958	-973	-983	-988	-988
43	Verschiedene Erträge	-1	-1	-1	-1	-1	-1
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-75	-66	-64	-64	-64	-64
46	Transferertrag	-1'675	-1'462	-1'675	-1'683	-1'692	-1'768
47	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'209	-2'248	-2'379	-2'409	-2'441	-2'466
	Betrieblicher Ertrag	**-10'395**	**-9'923**	**-10'372**	**-10'667**	**-10'885**	**-11'163**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-141**	**402**	**651**	**549**	**285**	**137**
		-	-	-	-	-	-
34	Finanzaufwand	89	37	28	27	44	43
44	Finanzertrag	-36	-52	-33	-2	-2	-2
	Finanzergebnis	**53**	**-15**	**-5**	**25**	**42**	**41**
	Operatives Ergebnis	**-88**	**387**	**646**	**574**	**327**	**178**
38	Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag	-154	-154	-154	-154	-154	-154
	Ausserordentliches Ergebnis	**-154**	**-154**	**-154**	**-154**	**-154**	**-154**
		-	-	-	-	-	-
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-242**	**233**	**492**	**420**	**173**	**24**

(Vorzeichen - = Gewinn / + = Verlust)

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung in CHF 1'000		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
50	Sachanlagen	2505	571	2111	2'748	1'677	1'832
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-	-
52	Immaterielle Anlagen	38	-	150	120	-	-
54	Darlehen	-	-	-	-	-	-
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-	-
56	Eigene Investitionsbeiträge	20	57	57	61	59	59
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
	Investitionsausgaben (-)	**2563**	**628**	**2318**	**2929**	**1736**	**1891**
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
61	Rückerstattungen	-	-	-	-	-	-
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	41	40	30	20	20	20
64	Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
	Investitionseinnahmen (+)	**41**	**40**	**30**	**20**	**20**	**20**
	Nettoinvestitionen	**2522**	**588**	**2288**	**2909**	**1716**	**1871**
	davon Spezialfinanzierungen						
	Investitionsausgaben:						
	- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	32	-	-	-
	- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	525	122	877	1016	380	247
	- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	204	107	720	520	455	614
	- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-	-
	Total Investitionsausgaben (-)	**729**	**229**	**1629**	**1536**	**835**	**861**
	Investitionseinnahmen:						
	- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-	-	-
	- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	6	20	20	10	10	10
	- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	34	20	10	10	10	10
	- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-	-
	Total Investitionseinnahmen (+)	**40**	**40**	**30**	**20**	**20**	**20**

Geldflussrechnung

	Geldflussrechnung - indirekte Methode in CHF 1'000	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
	Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	241	-233	-492
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	330	408	396
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-527	-	-
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	0	-	-
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-155	-	-
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	1080	-	-
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	23	-	-
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-46	-	-
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	78	46	42
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapita	-154	-154	-154
-	Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-	-	-
=	**Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)**	**870**	**67**	**-208**
	Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-2'563	-628	-2'318
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	40	40	30
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-2'523	-588	-2'288
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-	-	-
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-	-	-
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	-	-	-
+	Aktivierung Eigenleistungen	-	-	-
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'523	-588	-2'288
	Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-	-	-
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	710	-	-
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisier	-	-	-
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	-	-	-
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-	-	-
=	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	710	-	-
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'523	-588	-2'288
+	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	710	-	-
=	**Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit**	**-1813**	**-588**	**-2'288**
	Finanzierungstätigkeit			
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-19	-	-
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-	-	-
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-	-	-
=	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**-19**	**-**	**-**
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	870	68	-208
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'813	-588	-2'288
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-19	-	-
=	**Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)**	**-962**	**-520**	**-2'496**
	Kontrollrechnung			
	Stand flüssige Mittel per 31.12.	3'995	3'079	2'559
-	Stand flüssige Mittel per 1.1.	4'957	3'995	3'079
=	**Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel**	**-962**	**-520**	**-2'496**
	Kontrolltotal	-	-	-

5 Aufgabenbereiche – politische Leistungsaufträge

Leistungsauftrag*
Der Aufgabenbereich Präsidiales, zentrale Dienste und Kultur umfasst die Leistungsgruppen
- Legislative und Exekutive,
- Verwaltung,
- Industrie, Gewerbe, Handel,
- Kultur.

Basierend auf Gemeindegesetz und Gemeindeordnung definiert der Aufgabenbereich Präsidiales die Strategien, setzt die Ziele und leitet zeitgerecht die notwendigen Lösungsprozesse ein. Er ist für die Souveränität und die korrekte Umsetzung der Prozesse sowie die Wahlen und Abstimmungen verantwortlich.
Die Verwaltung ist proaktiv, lösungsorientiert und erbringt bevölkerungsorientierte Dienstleistungen für die Bürger und die anderen Aufgabenbereiche. Mit der Egolzwiler Sicht, über die Homepage und durch digitale Kommunikationskanäle wird die Bevölkerung zeitnah und transparent über die wichtigsten Themen und Projekte informiert.
Der Gemeinderat unterstützt mit guten Rahmenbedingungen das lokale Gewerbe und die Landwirtschaft. Er ermöglicht eine aktive Wirtschaft, definiert Marketingstrategien und knüpft Kontakte zur Förderung von regionalen Zusammenarbeiten. Die politische Mitwirkung wird gefördert und der Austausch mit der Bevölkerung gepflegt.
Die jährlichen Anlässe (Neujahrsapéro, 1. August, Jubilarenanlass, Kilbi etc.) stärken den Zusammenhalt über alle Generationen, fördern die Integration und werden zusammen mit den Vereinen durchgeführt. Die Vereinsunterstützung erfolgt jährlich nach den Richtlinien für die Vereinsförderung. Die vielfältige Kultur, das geschichtliche Bewusstsein und die Gestaltung des Dorflebens werden durch aktive Mitwirkung sichergestellt und fördern die Lebensqualität in Egolzwil.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm: Massnahme 2022
Der Gemeinderat orientiert sich an der Gemeindestrategie 2021 – 2030 und am Legislaturprogramm 2022 – 2025.
Im Legislaturprogramm ist für 2022 der Start für die Weiterentwicklung der Kommunikation sowie der Digitalisierung vorgesehen. Die beiden Projekte sollen die Mitwirkung fördern und die Dienstleistungsqualität erhöhen.
Um Synergien zu nutzen wird der Aufbau eines regionalen Dienstleistungszentrums geprüft. Es wird eine Evaluation gestartet und erste Vorgespräche geführt.
Der aktive Austausch mit der Bevölkerung ist mit den jährlichen Anlässen sichergestellt. Zusätzliche Gefässe wie ein Wirtschaftstreffen oder ein offener Austausch werden abgeklärt.

Lagebeurteilung
Im Rahmen der Konsolidierung des Führungsmodells wurden fehlende Personalressourcen auf der Verwaltung erkannt. Für eine effektive Dienstleistungsqualität wurden daher mehr Stellenprozente beschlossen und konnten bereits besetzt werden. Die Abläufe sind weiter zu optimieren und allfällige regionale Zusammenarbeiten zu prüfen. Mit einem Dienstleistungszentrum könnten Synergien genutzt, Stellvertretungen geregelt und das Dienstleistungsangebot optimiert werden.
Die Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister hat sich im laufenden Jahr nicht verbessert. Die Vertragsdauer endet Ende 2022. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, die ICT von Grund auf zu überdenken. Dazu wurde eine ICT-Strategie erarbeitet, welche nun als Grundlage für die Ausschreibung der Gemeindesoftware dient. Die Ausschreibung erfolgt noch im Herbst 2021, der Zuschlag ist Ende Januar 2022 geplant. Aus diesem Grund fallen im Jahr 2022 etwas höhere Betriebskosten an und es ist ein Investitionskredit, verteilt auf die Jahre 2022 und 2023 vorgesehen. Die Kosten basieren auf Richtofferten.
Trotz intensiver Werbung für das Projekt «e-drive» sind die Benützungszahlen sehr tief. Das Angebot scheint nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen. Daher wird der auslaufende Vertrag nicht verlängert und «e-drive» steht nicht mehr zur Verfügung. Die Ladestation mit Solarstrom vom Werkhofdach bleibt jedoch weiterhin nutzbar.
Leider besteht weiterhin eine grosse Planungsunsicherheit in Bezug auf die Gemeindeanlässe. Diese sind geplant jedoch abhängig von der Pandemieentwicklung. Der Gemeinderat ist bestrebt ein aktives Dorfleben anzubieten, je nach Situation nicht im gewohnten Rahmen. Um trotzdem mit der Bevölkerung zu kommunizieren und die Mitwirkung zu stärken, startet der Gemeinderat ein Kommunikationsprojekt. Ziel ist der Aufbau von digitalen Kommunikationskanälen wie zum Beispiel eines Dorfapp's. Neben der Kommunikation sollen unter anderem davon auch die Vereine und die Freiwilligenarbeit profitieren und ein Austauschgefäss für die Bevölkerung entstehen.

Strategiereferenz

Die vorstehenden Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze der Gemeindestrategie:

- Dorfgemeinschaft und Kultur leben
- Bevölkerungsnähe Organisation gewährleisten
- Eine aktive Wirtschaft ermöglichen

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten und/oder in besserer Qualität	mittel	Gespräche mit Nachbargemeinden nach Ablauf- und Prozessanalyse aufnehmen
Risiko: Mangel an kompetenten Personal in Organen und/oder Verwaltung	Autonomieverlust und Kostenfolgen.	mittel	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren.
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben.	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen.

Massnahmen und Projekte

(in CHF 1'000)	Status	Total	Zeitraum	ER/IR	B2021	P2022	P2023	P2024	P2025
ICT-Projekt	Umsetzung	200	2022-2023	IR		100	100		
Abklärung Regionales Dienstleistungszentrum	Planung	5	2021-	ER		5			
Gewerbeausstellung SAGA 23	Planung	25	2023	ER			25		
Überarbeitung Kommunikationskonzept unter Berücksichtigung der digitalen Formen	Planung	40	2021-2023	ER		10	30		
Bevölkerungsumfrage	Planung	20	2024	ER				20	
Projekt Kulturförderung	Unterhalt	50	2018-2027	ER	5	5	5	5	5
Projekt Kulturabenteuer mit Dienststelle Archäologie	Planung	20	2023	IR			20		
Projekt Sport	Planung	100	2024	IR				100	

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Personaleinheiten Verwaltung	Stellenprozent	465	505	430	560	560	560	560
Total Pensum Gemeinderat	Stellenprozent	<105	128	109	109	109	105	105
Ständige Wohnbevölkerung per Ende Jahr	Anzahl	statistisch	1'531	1'623	1'680	1'683	1'686	1'707
Anlässe / Bevölkerungskontakt	Anzahl	statistisch			6	6	6	6
Vereinsunterstützungsbeiträge (in CHF 1'000)	Betrag	statistisch	17.6	21.0	21.0	21.0	21.0	21.0

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 CHF		**R2020**	**B2021**	**B2022**	**Abw.%**	**P2023**	**P2024**	**P2025**
Saldo Globalbudget		**481**	**489**	**626***	**28.0%**	**699****	**644****	**678****
	Aufwand	1'700	1'666	1'162	-30.3%	1'238	1'185	1'222
Total	Ertrag	1'219	1'177	536	-54.5%	539	541	544
Leistungsgruppen								
	Aufwand	492	465	248	-46.7%	-	-	-
Legislative und Exekutive 1)	Ertrag	213	190	27	-85.8%	-	-	-
	Saldo	279	275	221	-19.6%	-	-	-
	Aufwand	1'158	1'154	619	-46.4%	-	-	-
Verwaltung 1) 2)	Ertrag	1'001	983	504	-48.7%	-	-	-
	Saldo	157	171	115	-32.7%	-	-	-
	Aufwand	25	47	50	6.4%	-	-	-
Industrie, Gewerbe, Handel 3)	Ertrag	-	4	5	25.0%	-	-	-
	Saldo	25	43	45	4.7%	-	-	-
	Aufwand	-	-	245	245.0%	-	-	-
Kultur 4)	Ertrag	-	-	-	0.0%	-	-	-
	Saldo	-	-	245	245.0%	-	-	-

Investitionsrechnung in 1'000 CHF	**R2020**	**B2021**	**B2022**	**Abw.%**	**P2023**	**P2024**	**P2025**
Ausgaben	**-**	**-**	**100***	**100.0%**	**120****	**100****	**0****
Einnahmen	-	-	-	0.0%	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	100	100.0%	120	100	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

1) Gegenüber dem Vorjahresbudget werden die Personalkosten, früher in der Leistungsgruppen Verwaltung und Legislative und Executive, direkt den verschiedenen Leistungsgruppen zugewiesen. Die Leistungsgruppen Verwaltung sowie Legislative und Executive erfahren dadurch eine Entlastung.

2) Zusätzliche Kosten verursacht die Ausschreibung und ein allfälliger Wechsel bei den Betriebskosten der ICT. In der Erfolgsrechnung 2022 sind dafür rund CHF 20'000 Mehrkosten und in der Investitionsrechnung 2022 CHF 100'000 vorgesehen. Für das Jahr 2023, der eigentlichen ICT-Umstellung, ist in der Investitionsrechnung nochmals ein Betrag von CHF 100'000 vorgesehen. Diese Zahlen sind noch nicht erhärtet, basieren jedoch auf Richtofferten.

3) In der Leistungsgruppe Gewerbe sind Projektkosten von CHF 10'000 enthalten, damit einerseits das Kommunikationskonzept gestartet und anderseits ein Austauschgefäss für Wirtschaft und Gewerbe geschaffen werden kann. Wieder berücksichtigt wurden auch die Bevölkerungsanlässe, wie Neujahrsapéro, 1. August-Feier, Neuzuzügerapéro, Jungbürgerfeier etc.

4) Neu wird die Leistungsgruppe Kultur dem Aufgabenbereich Präsidiales, Zentrale Dienste, zugewiesen. Die Verantwortung für diesen Bereich liegt bereits seit Legislaturbeginn beim Gemeindepräsidenten. Die buchhalterische Zuweisung ist daher die logische Folgerung.

Leistungsauftrag*
Der Aufgabenbereich umfasst die Leistungsgruppen
- Gesundheit und
- Soziales.

Die Leistungsgruppen Gesundheit und Soziales bieten ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung sowie im Suchtbereich. Koordiniert und beaufsichtigt werden die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB), Sozialberatung (SoBZ), Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG), Pro Senectute, der Biffig AG (Leistungsvereinbarung) sowie Alimenteninkasso. Den Anliegen der verschiedenen Altersgruppen im Rahmen von Jugend-, Familien- und Altersfragen nehmen sich vor Ort die Organisation der Trägerschaft der offenen Jugendarbeit über die Gemeinden Wauwil, Egolzwil, Nebikon und Altishofen, der Seniorenrat und die Gruppierung «Kreis Frohes Alter» zusammen mit der Ressortvorsteherin an.
Der Asylbereich (Bindeglied zwischen der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen und Gemeinde) ist auch dem Ressort Soziales angegliedert. Die Triage und Zusammenarbeit für das Koordinieren der Bezugskarten «Tischlein deck Dich», Kontakte zu den Asylsuchenden, Freiwilligarbeitenden, Wohnberater und Sozialarbeiter der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen wird gewährleistet.
Im Gesundheitswesen wird der Fokus auf Präventionsthemen für Kinder, Jugendliche und das Alter gesetzt. Diese Arbeit wird sowohl durch den Seniorenrat als auch durch die offene Jugendarbeit unterstützt.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm; Massnahmen 2022
Im Jahr 2022 sollen die Freiwilligenarbeit und die «kinderfreundliche Gemeinde» im Zentrum stehen. In Bezug auf die Freiwilligenarbeit prüft der Bereich die Möglichkeiten für den Aufbau einer digitalen Plattform.
Als zweites Thema hat der Bereich Gesundheit und Soziales die «kinderfreundliche Gemeinde» gewählt. Auf dem Hintergrund des UNICEF-Labels ist vorerst eine Standortbestimmung geplant. Das UNICEF-Label hat zum Ziel, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Aufgrund der Resultate werden anschliessend weiterführende Massnahmen diskutiert.

Lagebeurteilung
Im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales ist ein Anstieg der Kosten zu beobachten. Bei den meisten Kosten handelt es sich um gebundene Kosten, welche vom Gesetz den Gemeinden übertragen und teilweise direkt vom Kanton in Rechnung gestellt werden (z.B. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Individuelle Prämienverbilligung).
Die Restfinanzierungskosten im ambulanten und im stationären Bereich werden im nächsten Jahr zunehmen. Es wird festgestellt, dass die Seniorinnen und Senioren länger im eigenen Haushalt leben wollen und ein Heimeintritt erst später in Betracht gezogen wird. Zudem werden die Heimbewohner älter und benötigen mehr Pflege. Je höher die Pflegestufe ist, desto höher sind auch die Restfinanzierungskosten für die Gemeinde.
Die KESB hat einen Anstieg der administrativen Kosten bei den Berufsbeistandschaften gemeldet. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde wird sich entsprechend erhöhen.
Die Fälle der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden komplexer. Es sind immer mehr junge Menschen, die noch kaum im Beruf angekommen sind, betroffen. Die psychische Belastung steht im Vordergrund. Deshalb ist die Begleitung und persönliche Beratung der Hilfesuchenden vor Ort sowie die frühe Vernetzung mit den verschiedenen beteiligten Playern (Arbeitsvermittlung/IV-Stelle/Arbeitgeber usw.) wichtig.
Ein weiterer Aspekt sind die Langzeitarbeitslosen, welche keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosentaggelder haben. Vor allem jüngere Menschen brauchen Hilfe, um den Einstieg im ersten Arbeitsmarkt wieder zu finden.
Die Auswirkungen des Corona-Virus COVID-19 werden sich in den kommenden Jahren sicher bemerkbar machen. Die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) rechnet mit einer Zunahme der Fälle der Wirtschaftlichen Sozialhilfe von 2 %.
Die Stadt Sursee hat aufgrund der hohen Nachfrage den Teilnehmerkreis für den Ferienpass eingegrenzt. Egolzwil kommt daher nicht mehr in den Genuss dieses Angebots. Über die offene Jugendarbeit ist deshalb die Erarbeitung eines Ferienpasses für die Region geplant.

Strategiereferenz
Die vorstehenden Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze der Gemeindestrategie:
- Gesundheit und Soziales sind uns wichtig
- Dorfgemeinschaft und Kultur leben

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: stärkere regionale Zusammenarbeit im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung	Höhere Fachkompetenz, Sicherstellung der Fachkräfte und langfristige Sicherung der Dienstleistungserbringung in den beteiligten Gemeinden	mittel	Unterstützung und Implementierung der Massnahmen aus dem Projekt Integrierte Gesundheitsversorgung. Regelmässiger Austausch und gemeinsame IST- und Bedürfnisanalyse
Risiko: ausgesteuerte Arbeitslose oder Klienten die zufolge langer Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, schlechter Schulbildung, Suchtverhalten nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können	Kostensteigerung für die persönliche, zeitintensive Begleitung	hoch	Persönliche Begleitung mit sofortiger Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen (ALV/IV/ SoBZ, Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) und KMU vor Ort) Einsatz von Arbeitsintegrationsprogrammen
Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Starker Anstieg der benötigten Pflegeplätze	mittel	Bereitstellung ausreichender ambulanter Angebote Ausbau betreuter Wohnformen
Risiko: Auswirkungen Covid-19	vermehrte Anfragen Sozialhilfe	mittel	Persönliche Begleitung mit sofortiger Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen

Massnahmen und Projekte

(in CHF 1'000)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B2021	P2022	P2023	P2024	P2025
Wohnen mit Assistenz Biffig AG	Planung	1'500	2018-2025	IR /FV				1'500	
Projekt Waldspielgruppe	Planung	20	2024	IR				20	
Plattform Freiwilligenarbeit	Planung	6	2023-2027	ER			4	1	1

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Rückerstattungsquote Alimente der letzten 3 Jahre	in %	40 %	40 %	40 %	50 %	50 %	50 %	50 %
Langzeithilfebedürftige WSH-Fälle (mehr als drei Jahre; Stichtag 31.12.)	Anzahl	≤ 3	1	2	2	3	5	5
Personen mit KESB-Massnahme und Vermögen weniger als CHF 12'000	Anzahl		6	6	6	5	5	5
Wirtschaftliche Sozialhilfe WSH	CHF	statistisch	89'000	130'000	200'000	220'000	200'000	200'000
Prämienverbilligung (Pro Kopfbeitrag)	CHF	statistisch	122	111	113	113	113	113
Nettobetrag Alimentenbevorschussung	CHF	statistisch	8'900	8'500	8'500	5'000	5'000	5'000
Restfinanzierungskosten stationär z.L. Gemeinde	CHF	statistisch	217'462	180'000	220'000	220'000	220'000	220'000
Restfinanzierungskosten ambulant z.L. Gemeinde	CHF	statistisch	110'745	75'000	130'000	130'000	130'000	130'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R2020	B2021	B2022	Abw.%	P2023	P2024	P2025
in 1'000 CHF								
Saldo Globalbudget		**2'130**	**2'193**	**2'349***	**7.1%**	**2'385****	**2'393****	**2'408****
	Aufwand	2'150	2'213	2'572	16.2%	2'608	2'617	2'633
Total	Ertrag	20	20	223	1015.0%	223	224	225
Leistungsgruppen								
	Aufwand	337	289	412	42.6%			
Gesundheit 1)	Ertrag	-	-	-	0.0%			
	Saldo	337	289	412	42.6%			
	Aufwand	1'556	1'651	2'160	30.8%			
Soziales • 2) bis 7)	Ertrag	20	20	223	1015.0%			
	Saldo	1'536	1'631	1'937	18.8%			
	Aufwand	257	273	-	-100.0%			
Kultur ••	Ertrag	-	-	-	0.0%			
	Saldo	257	273	-	-100.0%			

• Der Ertrag Soziales führt zurück auf eine Neubildung einer Kostenstelle, die weiterverrechnet wird.

•• Die Leistungsgruppe ist neu dem Ressort Präsidiales, Zentrale Dienste zugeordnet.

Investitionsrechnung	R2020	B2021	B2022	Abw.%	P2023	P2024	P2025
in 1'000 CHF							
Ausgaben	**100**	**-**	**-**	**0.0%**	**0****	**1'520****	**0****
Einnahmen	-	-	-	0.0%	-	-	-
Nettoinvestitionen	100	-	-	0.0%	-	1'520	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

1) Aufgrund der aktuellen Pflegestunden im ambulanten und stationären Bereich sind die Kosten angepasst worden. Der Bereich rechnet mit einem Mehraufwand von ca. CHF 100'000.

2) Die Kosten für die Berufsbeistandschaften der KESB haben sich verdoppelt. Der Kostenanteil der Gemeinde wurde mit CHF 45'000 budgetiert.

3) Die Kantonsbeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV- resp. IV-Rente werden im nächsten Jahr ansteigen. Dies ist auf die neue gesetzliche Regelung der Kostenaufteilung zurückzuführen. Der Kantonsbeitrag an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV steigt um CHF 53'000 an.

4) Die Kosten für das Alimenteninkasso sind leicht tiefer, da die Fallzahlen rückläufig sind. Aussichtslose Fälle mussten abgeschrieben resp. abgeschlossen werden. Die Kosten fallen um CHF 2'000 tiefer aus.

5) Für das Angebot des Ferienpasses ist eine Kostenbeteiligung von CHF 2'000 vorgesehen.

6) Gestützt auf das Legislaturprogramm ist im Jahr 2022 die Standortbestimmung für das UNICEF-Label kinderfreundliche Gemeinde geplant. Die Kosten für die Gemeinde Egolzwil belaufen sich auf CHF 2'000.

7) Aktuell ist ein Anstieg der Fallzahlen in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe zu erkennen. Diese Tendenz dürfte sich im 2022 fortsetzen. Der Anstieg der Sozialhilfe mit den Programmkosten für die Integration in den Arbeitsmarkt schlagen sich im Budget mit gut CHF 100'000 höheren Kosten zu Buche.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt und Infrastruktur umfasst die Leistungsgruppen

- Liegenschaften Verwaltungsvermögen (inkl. Schulliegenschaften),
- Öffentliche Sicherheit,
- Bau, Umwelt und Raumordnung,
- Verkehr,
- Spezialfinanzierungen,
- Wirtschaft und Energie,
- Liegenschaften Finanzvermögen.

Der Bereich gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie den Substanzerhalt der Infrastrukturen, damit den kommenden Generationen kein Sanierungsstau hinterlassen wird. Bei den Infrastrukturen wird nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit gehandelt. Er sorgt für den ordnungsgemässen baulichen und betrieblichen Unterhalt von Strassen und Nebenanlagen.
Das Baubewilligungswesen wird dienstleistungsorientiert und effizient organisiert. In bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten wird der Bereich, wo nötig, durch ein externes Bauingenieurbüro beraten.
Mit einer im Verbund betriebenen und kosteneffizienten Feuerwehrmannschaft bietet der Bereich einen umfassenden Schutz bei Brand, Elementarereignissen und sonstigen Gefährdungen im öffentlichen Raum.
Die Gemeinde lebt als Trägerin des Energiestadt-Labels eine nachhaltige Energiepolitik. Im energiepolitischen Programm 2020 - 2023 definiert der Bereich konkrete Massnahmen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm; Massnahmen 2022

Die Gemeinde Egolzwil plant, die Strassenbeleuchtung flächendeckend auf LED umzurüsten. Die Umrüstung der Leuchten soll in zwei Tranchen erfolgen. Der erste Teil wird im Jahr 2022 ersetzt. Durch die geplante Umrüstung können jährlich Einsparungen von rund CHF 6'500 erzielt werden. Eine LED-Leuchte hat eine Lebensdauer von circa 100'000 Stunden (ergibt rund 23 Jahre) zu verzeichnen. Die Hochrechnung hat eine Amortisation der Leuchten in 21.6 Jahren ergeben.
Die Ortplanungskommission hält regelmässig Sitzungen und ist mit der Erarbeitung der Revisionsunterlagen beschäftigt. Das Siedlungsleitbild wurde bereits vorgestellt und der Egolzwiler Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Auf nächstes Jahr ist wieder ein Mitwirkungsanlass vorgesehen. Der aktuelle Zeitplan geht von einer Genehmigung der Ortsplanungsrevision an der Gemeindeversammlung im Jahr 2024 aus.
Im Jahr 2021 wurde eine Gebäudezustandsanalyse des Gemeindezentrums Oberdorf durchgeführt. Die Umsetzung der daraus resultierenden Sanierungen erfolgt in den nächsten zwei Jahren.
Durch den Ausstieg des Filterbrunnens im Grundwasserpumpwerk 1 wurde ein Neubau des Grundwasserpumpwerks 2 lanciert. Infolge der Dringlichkeit dieses Projektes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine Umsetzung in den Jahren 2022 und 2023 unerlässlich.
Die Gemeinde Egolzwil ist weiterhin bestrebt, jegliche Siedlungsinfrastrukturen zu unterhalten, weshalb Sanierungen der Hinterbergstrasse, des Haldenweges und der Moosstrasse geplant sind. Nebst der Sanierung der Strassen werden auch die Wasser- und Abwasseranlagen erneuert.
Die Förderprogramme im Energiebereich werden den Bedürfnissen angepasst. Im Vordergrund steht die Förderung von Photovoltaik-Anlagen.
Mit verschiedenen Massnahmen wird die Biodiversität im Siedlungsraum gefördert. Dazu werden die Projekte zur Vernetzung der natürlichen Lebensräume unterstützt. Neu startet das Projekt für eine moderne Melioration in der Wauwiler Ebene.

Lagebeurteilung

Die Ausführungsarbeiten der Panoramastrasse sind in der Zwischenzeit abgeschlossen. Die Sonderkreditabrechnung liegt vor und wird an der Gemeindeversammlung im Frühling 2022 präsentiert. Anschliessend werden den betroffenen Grundeigentümern die Perimeterbeiträge in Rechnung gestellt.
Die geplante Sanierung des Filterbrunnens im Grundwasserpumpwerk 1 hat der Gemeinde einige Hürden in den Weg gelegt. Das Grundwasserpumpwerk 1 ist aktuell ausser Betrieb. Die Haushaltungen werden derzeit über das Grundwasserpumpwerk 2 versorgt. Bei allfälligen Problemen mit dem Grundwasserpumpwerk 2 hat die Gemeinde Egolzwil die Möglichkeit, die Versorgung über den Verbundschacht Egolzwil-Nebikon-Schötz zu gewährleisten. Die Automatisierung des Verbundschachts wurde noch im Jahr 2021 in die Wege geleitet und aufgrund der Dringlichkeit gleich ausgeführt. Um die Wasserversorgung auch zukünftig flächendeckend zu gewährleisten, wird derweilen ein geeigneter Standort für ein neues Grundwasserpumpwerk evaluiert. Die Bauarbeiten sind in den Jahren 2022 – 2023 geplant. Der Sonderkredit für das geplante Grundwasserpumpwerk wird im Sommer 2022 beantragt.

Der Baustart für die Sanierung der Hinterbergstrasse wurde auf den 22. November 2021 gelegt. Nachdem ein kurzer Strassenabschnitt vorbereitet wurde, beginnt der Baumeister mit den Bauinstallationen. Weitere Strassensanierungen, wie jene im oberen, unteren und vorderen Haldenweg, werden derzeit projektiert.
Eine laufende Aufgabe bleibt die Erhaltung und Erneuerung des Leitungsnetzes Wasser und Abwasser (GEP-Massnahmen).

Strategiereferenz
Die vorstehenden Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze der Gemeindestrategie:
- Zuverlässige Infrastrukturen sicherstellen
- Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde
- Weitsicht bei Umwelt und Energie

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: durch laufenden Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes und der Versorgungsanlagen Lebenszyklus maximieren	Tiefere Unterhaltskosten bei langfristiger Betrachtung und damit Vermeiden von Gebührenerhöhungen	mittel	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Mehrjahres- und Budgetplanung vorsehen
Risiko: Partikularinteressen können Verzögerungen bei Gemeindeprojekten verursachen	Mehrkosten infolge der Verzögerungen	hoch	Kommunikation und Partizipation

Massnahmen und Projekte

(in CHF. 1'000)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Liegenschaften Verwaltungsvermögen									
Schulhaus; Gebäudezustandsanalyse (Ersatz Heizung inkl. Flachdachsanierung)	Umsetzung	1'207	2021-2024	IR	30	0	856	321	
Tagesstruktur; Ersatz Heizung	Umsetzung	29	2022	IR	0	29			
Öffentliche Sicherheit									
2) Anteil Schlauchverleger	Umsetzung	32	2022	IR		32			
Bau, Umwelt und Raumordnung									
Ortsplanungsrevision	Planung	250	2019-2022	IR	0	50	0	0	0
LED-Umrüstung Strassenbeleuchtung	Umsetzung	144	2023-2024	IR	0	72	72		
Verkehr									
Ausbau und Sanierung Allmendstrasse	Umsetzung	360	2017-2022	IR	170				
Sanierung kleine Moosstrasse (Strasse, Wasser, Abwasser)	Planung	950	2023-2026	IR	0	0	35	25	890
Sanierung Hinterbergstrasse (Strasse, Wasser, Abwasser)	Umsetzung	2'424	2020-2023	IR	50	1'263	861		
Sanierung Haldenweg (Strasse, Wasser, Abwasser)	Planung	1'905	2021-2027	IR	14	45	46	881	892
Wasserversorgung									
Quelle Engelberg	Planung	40	2021	IR	40	0			
Umrüstung Wasserzähler	Umsetzung	210	2021	ER/IR	20	110	80		
Ausbau Verbundschacht E-N-S	Umsetzung	50	2022	IR	0	50			
Ersatz Grundwasserpumpwerk Schürmatt 2 (Planungskredit)	Projektierung	40	2022	IR	0	40			
Ersatz Grundwasserpumpwerk Schürmatt 2 (Ausführungskredit) 1)	Umsetzung	1'100	2022-2023	IR		400	700		

Sanierung Schieberhaus Reservoir Engelberg	Planung	140	2024	IR	0	0	0	140	
Abwasserbeseitigung									
Allgemeine Kanalisationssanierungen	Planung	-	laufend	IR	50	50	50	50	50
Investitionsbeiträge ARA	Planung	365	2020 - 2026	IR	57	57	61	59	59
Auftrennung Seehalde	Planung	150	2024	IR	0	0	10	140	
Kauf Auto Werkhof	Planung	38	2023	IR	0	0	38		
Total		9'434			431	2'198	2'809	1'616	1'891

1) Der Sonderkredit für den Ersatz des Grundwasserpumpwerkes Schürmatt wird den Stimmberechtigten im Frühjahr 2022 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Negative Wasserqualitätsproben	Anzahl	0	0	0	0	0	0	0
Bearbeitung ordentlicher Baugesuche innert 40 Tagen	in %	60%	40%	60%	60%	60%	60%	60%
Bearbeitung vereinfachter Baugesuche innert 25 Tagen	in %	80%	n/E	80%	80%	80%	80%	80%
Anzahl Feuerwehr-Angehörige aus Egolzwil	Anzahl	statistisch	22	23	24	25	26	26
Anzahl Baubewilligungen	Anzahl	statistisch	20	22	22	22	22	22

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 CHF		**R2020**	**B2021**	**B2022**	**Abw.%**	**P2023**	**P2024**	**P2025**
Saldo Globalbudget		**908**	**741**	**801***	**8.1%**	**808****	**803****	**897****
Total	Aufwand	2'820	2'539	3'009	18.5%	3'001	3'006	3'106
	Ertrag	1'912	1'798	2'208	22.8%	2'193	2'203	2'209
Leistungsgruppen								
Liegenschaften Verwaltungsvermögen 8)	Aufwand	606	626	538	-14.1%			
	Ertrag	547	579	538	-7.1%			
	Saldo	59	47	-	-100.0%			
Öffentliche Sicherheit	Aufwand	116	117	113	-3.4%			
	Ertrag	99	101	96	-5.0%			
	Saldo	17	16	17	6.3%			
Bau, Umwelt und Raumordnung 3) 7)	Aufwand	388	432	992	129.6%			
	Ertrag	176	176	646	267.0%			
	Saldo	212	256	346	35.2%			
Verkehr 4)	Aufwand	424	476	494	3.8%			
	Ertrag	16	54	14	-74.1%			
	Saldo	408	422	480	13.7%			
Spezialfinanzierungen 5)	Aufwand	799	803	821	2.2%			
	Ertrag	799	803	821	2.2%			
	Saldo	-	-	-	0.0%			
Wirtschaft und Energie 6)	Aufwand	36	31	20	-35.5%			
	Ertrag	61	60	69	15.0%			
	Saldo	-25	-29	-49	69.0%			
Liegenschaften Finanzvermögen 1)	Aufwand	451	54	31	-42.6%			
	Ertrag	214	25	24	-4.0%			
	Saldo	237	29	7	-75.9%			

Investitionsrechnung	R2020	B2021	B2022	Abw.%	P2023	P2024	P2025
in 1'000 CHF							
Ausgaben	2'463	628	2198*	250%	2'809**	1'616**	1'891**
Einnahmen	41	40	30	-25%	20	20	20
Nettoinvestitionen	2'422	588	2'168	269%	2'789	1'596	1'871

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

1) Die werterhaltenden Arbeiten und die betrieblichen Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden auch im Jahr 2022 ausgeführt. Auf wertvermehrende Investitionen wird aufgrund der aktuellen Finanzlage verzichtet. Die gebundenen Ausgaben analog den Vorjahren sind im Budget 2022 ergänzt worden.

2) Die Feuerwehr konnte ihre Motorspritze im Jahr 2021 anschaffen. Im Jahr 2022 plant die Feuerwehr einen Schlauchverleger zu kaufen. Der Anteil der Gemeinde Egolzwil beläuft sich auf CHF 32'000 und wird in der Investitionsrechnung berücksichtigt.

3) Die Kosten in der Leistungsgruppe Bau, Umwelt und Raumordnung weichen, im Gegensatz zu den restlichen Leistungsgruppen, auffallend vom Vorjahresbudget ab. Die enorme Abweichung ist auf die Umverteilung der Umlagen zurückzuführen. Die Personal- und Verwaltungskosten werden anteilsmässig direkt der Leistungsgruppe Bau, Umwelt und Raumordnung belastet und nicht wie früher dem Aufgabenbereich 1.

4) Der Kostenrahmen für die Leistungsgruppe Verkehr bewegt sich etwa im Umfang der Vorjahre. Gestützt auf diverse Klagen aus der Bevölkerung werden derzeit mehrere Planstudien für aktuelle Geschwindigkeitsbeschränkungen bei einzelnen Gemeindestrassen entwickelt.

5) Auch die Leistungsgruppe Spezialfinanzierung stützt den Rahmen des Vorjahres. Aufgrund der diesjährigen Wasserverluste, werden Massnahmen wie beispielsweise Leckwartungen durchgeführt, um diese zu vermindern. Im Bereich Abwasser fallen zusätzliche Kosten für die Nachführung des Leitungskatasters in Bezug auf die Eigentümer- und Anlageverzeichnisse an, welche dieses Jahr erarbeitet wurden. Der Aufwand für den Bereich Abwasser fällt im Gegenzug zum Budget 2021 jedoch tiefer aus. Durch die Umverteilung der Umlagen ist der Bereich Abfallwirtschaft um rund CHF 50'000 gestiegen.

6) Bei der Leistungsgruppe Wirtschaft und Energie werden Einsparungen von rund CHF 20'000 gemacht. Die Förderprogramme für e-Bikes und den Ersatz von Elektrogeräten werden beendet, und durch das Förderprogramm für die Planung und den Bau von Photovoltaik-Anlagen ersetzt. Die Umsetzung erfolgt kostenneutral.

7) Die Umverteilung der Umlagen bei den Leistungsgruppen Bau, Umwelt und Raumordnung sowie der Leistungsgruppe Spezialfinanzierung hat Einsparnisse bei der Leistungsgruppe Liegenschaften im Finanzvermögen zur Folge.

8) Neu, ab 2022 werden die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen als Kostenstellen geführt. Die aufgelaufenen Kosten werden anhand eines Umlageschlüssel an die jeweiligen Kostenstellen bzw. Kostenträger verrechnet.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen
- Kindergarten,
- Primarschule,
- Sekundarschule,
- Kantonsschule,
- Schul- & familienergänzende Tagesstrukturen,
- Bildungskommission,
- Schulgesundheitsdienst,
- Regionale Musikschule,
- Schulische Dienste,
- Sonderschulung.

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule Egolzwil den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Bildungsauftrag wahr und berücksichtigt die gesellschaftlichen Einflüsse.
Die Lernenden besuchen den Kindergarten und die Primarschule in Egolzwil, die Sekundarschule in Wauwil und das Gymnasium wahlweise an der Kantonsschule in Sursee oder Willisau. Die stufenübergreifende schul- & familienergänzende Tagesstruktur findet in eigens dafür eingerichteten Räume an der Adresse Dorf 8 statt.
Die Unterstützungsangebote an der Schule Egolzwil, beinhalten die Schulsozialarbeit (Prävention, Früherkennung und Frühintervention) und die Schuldienste Kreis Dagmersellen (Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie) und die Musikschule fördert die musikalische Erziehung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm; Massnahmen 2022

Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 für Musikschulen und Gemeindebehörden wurde festgelegt, dass ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine kommunale Musikschule über eine sinnvolle Grösse von mindestens 500 Fachbelegungen verfügen muss. Die Musikschule Region Schötz weist im Schuljahr 2021/2022 eine Zahl von 266 Fachbelegungen auf und liegt somit klar unter der vom Kanton geforderten Grösse. Der Zusammenschluss mit einer angrenzenden Musikschule ist daher anzustreben. Die Musikkommission Region Schötz hat demzufolge das Gespräch mit den Ressortverantwortlichen der umliegenden Musikschulen gesucht. Die Musikschule Region Willisau zeigte sich von Beginn weg als aufgeschlossener Partner für das Anliegen der Musikschule Region Schötz. Die Gemeinderäte Egolzwil und Schötz empfehlen, den Zusammenschluss mit der Musikschule Region Willisau und die Statuten und das Reglement zu genehmigen.
Seit 2004 wirkt Roland Rösch äusserst erfolgreich als Schulleiter an unserer Schule in Egolzwil. Im Laufe des Schuljahres 2022/2023 wird er in Pension gehen. Die Neubesetzung des Schulleiters zieht inhaltliche, strukturelle, prozessuale wie auch soziale Veränderungen mit sich. Die Bildungskommission ist sich diesen Veränderungen bewusst und hat deshalb den Prozess der Neubesetzung bereits im aktuellen Schuljahr 2021/2022 gestartet und plant eine adäquate Einführungsphase für die nachfolgende Schulleitung. Wir danken Herrn Roland Rösch jetzt schon für seinen unermüdlichen Einsatz an unserer Schule.
Der Covid 19 Lockdown hat die Notwendigkeit einer schnellen Internetanbindung an unserer Schule deutlich gemacht. Die im November 2020 eingesetzte Arbeitsgruppe zeigte einerseits eindrücklich auf, dass die aktuell genutzte Anbindungstechnologie nicht mehr den gestiegenen Anforderungen entsprach und andererseits wie das Gebäude «Gemeindezentrum Oberdorf» den Bedürfnissen von Schule und Gemeinde an ein sicheres und schnelles Internet angeschlossen werden kann. So konnte in den Herbstferien der kostenlose Internetzugang Schulen ans Internet (Swisscom) realisiert werden, welcher Dank den unterschiedlichen Zugriffsebenen im Singsaal, in der Raclettestube und auf der Bühne der Mehrzweckhalle auch für die Gemeinde und die Vereine verfügbar ist. An dieser Stelle ein herzlicher Dank an die Arbeitsgruppe.

Lagebeurteilung

Aufgrund des Bevölkerungszuwachses besuchen im Schuljahr 2022/2023 über 156 Kinder (Vorjahr 135 Kinder) unsere Volksschule. Das entspricht einem Zuwachs von über 21 Lernenden. Dieser Umstand, wie auch die gestiegene Anzahl Kinder mit Sonderschulansprüchen führt zu einem markanten Lektionenanstieg der Klassen- und Fachlehrpersonen.
Die schul- & familienergänzenden Tagesstruktur erfreut sich eines Zuwachses an Kindern. Diesbezüglich wird das Betreuerteam auf das Schuljahr 2021/2022 mit einer zusätzlichen Betreuungsperson ergänzt.
Unsere Volksschule verfügt über eine zweckmässige Infrastruktur. Allerdings sind die Schulräumlichkeiten ab dem Schuljahr 2021/2022 weitgehend ausgelastet. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Anspruchsgruppen wird die optimale Nutzung des bestehenden Schulraums- und die evtl. Schaffung von weiterem Schulraum geprüft, um kurz und mittelfristige Massnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Strategiereferenz

Die vorstehenden Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze der Gemeindestrategie:

- Bildungsangebot weiterentwickeln

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Steigende Schülerzahlen durch die Bautätigkeit der Gemeinde	Optimale Abteilungsgrössen. Reduktion der Unterbestände.	mittel	Bildung optimaler Abteilungsgrössen, gemäss kantonalen Vorgaben, durch altersgemischte Klassen.
Risiko: Steigender Raumbedarf	Überbestände in den Abteilungen. Raumreserven reichen nicht.	mittel	Bildung optimaler Abteilungsgrössen, gemäss kantonalen Vorgaben, durch altersgemischte Klassen. Prüfung und Realisierung Schulraumerweiterung.

Massnahmen und Projekte

(in CHF 1'000)	Status	Total	Zeitraum	ER/IR	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Digitale Strategie	Planung	10	2021	ER	10				
Beschaffung Hardware 1:1 Tablet Lösung ab dritter Primarklasse	Planung	20	2022	IR		20			
Neubesetzung und Einführung neue Schulleitung	Umsetzung	30	2022 - 2023	ER		30			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Durchschn. Klassengrösse Kindergarten/Primarstufe	Anzahl	17/18	19/18	13/18	18/20	18/20	14/20	14/20
Abteilungen (Klassen) Kindergarten/Primarstufe	Anzahl	statistisch	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6
Lernende Kindergarten/Primarstufe	Anzahl	statistisch	39/92	26/109	36/120	36/120	28/120	28/120
Kosten pro Lernende/r Kindergarten	Betrag in CHF	statistisch	17'022					
Kosten pro Lernende/r Primarstufe	Betrag in CHF	statistisch	12'897					

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R2020	B2021	B2022	Abw.%	P2023	P2024	P2025
in 1'000 CHF								
Saldo Globalbudget		**1'621**	**2'011**	**1910***	**-5.0%**	**2'029****	**2'018****	**2'027****
	Aufwand	3'264	3'640	3'899	7.1%	4'028	4'027	4'046
Total	Ertrag	1'643	1'629	1'989	22.1%	1'999	2'009	2'019
Leistungsgruppen								
Obligatorische	Aufwand	2'873	3'209	3'455	7.7%			
Schule	Ertrag	1'623	1'619	1'976	22.1%			
1) bis 4)	Saldo	1'250	1'590	1'479	-7.0%			
	Aufwand	102	123	119	-3.3%			
Musikschule 5)	Ertrag	14	-	1	1.0%			
	Saldo	88	123	118	-4.1%			
	Aufwand	104	115	127	10.4%			
Schuldienste	Ertrag	6	10	12	20.0%			
	Saldo	98	105	115	9.5%			
	Aufwand	185	193	198	2.6%			
Sonderschule	Ertrag	-	-	-	0.0%			
	Saldo	185	193	198	2.6%			

Investitionsrechnung	R2020	B2021	B2022	Abw.%	P2023	P2024	P2025
in 1'000 CHF							
Ausgaben	-	-	20*	20.0%	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	0.0%	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	20	20.0%	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

1) Die Betriebskosten der obligatorischen Schule haben im Budgetjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 7.7% bzw. um rund CHF 246'000 zugenommen. Allerdings wird der netto Aufwand im Vergleich zum Vorjahr um CHF 111'000 sinken. Die Gründe für die Zunahme der Betriebskosten liegen hauptsächlich in der markant gestiegenen Anzahl der Lernenden, den gestiegenen Lohnkosten sowie der Neubeurteilung der Umlagen.

2) Der Zuwachs an 21 Lernenden (Vorjahr 135 Lernende / Schuljahr 2022/2023 156 Lernende) begründet sich hauptsächlich in der regen Bautätigkeit und führt zu einem markanten Lektionenanstieg der Klassen- und Fachlehrpersonen.

3) Auch die Neubesetzung und die damit einhergehende Einführung der neuen Schulleitung sowie die durch den Regierungsrat beschlossene Erhöhung des Besoldungsaufwandes von insgesamt 2.65% (inkl. Mutationseffekt) sind Teil der Personalmehrkosten.

4) Der Kanton verhängt Malus-Zahlungen bei Unterbestand von Klassen (unter 16 Lernenden pro Klasse). Trotz führen von altersgemischten Klassen trifft dies im aktuellen Schuljahr 2021/2022 eine Kindergarten- und eine Primarklasse. Für das Schuljahr 2021/2022 erhebt der Kanton für die Kindergartenklasse CHF 7'500 und für die Primarklasse CHF 10'000.

5) Vorbehältlich der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021 schliesst die Musikschule Region Schötz per 01. August 2022 mit der Musikschule Region Willisau zusammen. Der Zusammenschluss löst eine Reduktion des budgetierten Aufwands um CHF 4'000 gegenüber dem Budget 2021 aus und reduziert gleichzeitig die Elternbeiträge. Weitere Informationen dazu in Traktandum 5 «Zusammenschluss Musikschule Region Willisau».

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen
- Steuern,
- Finanzen.

Die Bereiche Finanzen und Steuern organisieren und betreiben das kommunale Rechnungs- und Steuerwesen. Sie erarbeiten transparente und klare Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und die Bereichsverantwortlichen.
Der Bereich Steuern ist verantwortlich für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern, insbesondere für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Erbschafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit prägen den Vollzug der Steuergesetze. Im Interesse der Steuerpflichtigen wird eine kompetente, rasche und transparente Servicequalität angestrebt und eine hohe Veranlagungsqualität ausgewiesen. Er wird als kundenfreundliche und kompetente Dienstleister wahrgenommen, vertritt jedoch eine konsequente Haltung im Mahnwesen. Der Bereich ist verantwortlich für die Budgetierung der Steuererträge.
Der Bereich Finanzen ist verantwortlich für die Planung und Steuerung der Geldflüsse in der Gemeinde. Er organisiert den Budget- und den Jahresabschlussprozess. Der Bereich ist verantwortlich für die zeitgerechte Bereitstellung der Unterlagen für die Kontrollorgane. Mit regelmässigen Finanzauswertungen stellt er die Informationen dem Gemeinderat und der Verwaltung zur Verfügung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm: Massnahmen 2022

Der Aufgabenbereich orientiert sich an der Gemeindestrategie. Dazu werden für die Langfristplanung die entsprechenden Instrumente aufgebaut. Kernstück ist eine Finanzstrategie mit der die Steuerung der Liquidität und der Nettoverschuldung verbindlich festgelegt wird.

Lagebeurteilung

Nachdem der Steuerertrag pro Einwohner bis in das Jahr 2020 gestiegen ist, stagniert dieser in den Folgejahren. Durch die Überbauungen der Allmendstrasse und Mossmatt wurde ein Wachstum der Steuerkraft erwartet. Die aktuelle Entwicklung bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück. Über alles geht das durchschnittliche Einkommen pro Steuerpflichtigen Einwohner zurück. Diese Entwicklung wurde bei der Budgetierung berücksichtigt.
Die Landreserven neigen sich dem Ende zu. Aus diesem Grund werden die Sondersteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) abnehmen.
Bei den juristischen Personen wird mit höheren Steuererträgen gerechnet, da sich die Wirtschaft recht schnell von den Auswirkungen der Corona-Pandemie erholt hat.
Die Belastung von Egolzwil als Gebergemeinde zum Ressourcenausgleich wird im 2022 auf CHF 103'058 steigen. Durch den Rückgang des Steuerertrags pro Einwohner wird dieser Betrag in den nächsten Jahren etwas zurückgehen.

Strategiereferenz

Die vorstehenden Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze der Gemeindestrategie:
- Einen stabilen Finanzhaushalt anstreben

Chancen- / Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zuzug grosser Steuerzahler	Höhere Steuereinnahmen (oberhalb der Mindestausstattung) und evtl. Senkung des Steuerfusses	hoch	Gemeindemarketing
Risiko: Wegzug von grossen Steuerzahlern	Fehlende Steuereinnahmen und evtl. Erhöhung des Steuerfusses	hoch	Zeitgemässen Standard aller Liegenschaften und Infrastruktureinrichtungen anstreben. Die Gemeinde soll als Wohn-, Arbeits- und Schulort attraktiv sein.
Risiko: Neue zusätzliche Aufgaben die von Bund und Kanton auf die Gemeinden delegiert werden.	Höhere Kosten	hoch	Mittels Abklärungen vorausschauend planen

Massnahmen und Projekte

(in CHF 1'000)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B2020	B2021	P2022	P2023	P2024

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R2020	B2021	B2022	P2023	P2024	P2025
Steuerfuss	Einheit	2.00	2.00	2.00	2.05	2.10	2.10	2.10
Steuerkraft (ord. Gemeindesteuern auf 1 Einheit)	Betrag	statistisch	1'689	n/e*	n/e*	n/e*	n/e*	n/e*

*Diese Zahlen werden von der Dienststelle Steuern bzw. von LUSTAT errechnet. Im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die Botschaft sind die Zahlen noch nicht vorgelegen.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		**R2020**	**B2021**	**B2022**	**Abw.%**	**P2023**	**P2024**	**P2025**
in 1'000 CHF								
Saldo Globalbudget		**-5'381**	**-5'202**	**-5'194***	**-0.2%**	**5'501****	**-5'686****	**-5'986****
	Aufwand	350	303	409	35.0%	368	377	336
Total	Ertrag	-5'731	-5'505	-5'603	1.8%	-5'869	-6'063	-6'322
Leistungsgruppen								
	Aufwand	245	211	257	21.8%			
Steuern 1) bis 3)	Ertrag	-5'408	-5'179	-5'263	1.6%			
	Saldo	-5'163	-4'968	-5'006	0.8%			
	Aufwand	105	92	152	65.2%			
Finanzen	Ertrag	-323	-326	-340	4.3%			
	Saldo	-218	-234	-188	-19.7%			

Investitionsrechnung	**R2020**	**B2021**	**B2022**	**Abw.%**	**P2023**	**P2024**	**P2025**
in 1'000 CHF							
Ausgaben	**-**	**-**	**-**	**0.0%**	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	0.0%	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	0.0%	-	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

1) Die Steuererträge 2022 wurden anhand der provisorischen Steuerveranlagungen für das Jahr 2021, unter Einbezug der Zu- und Wegzüger, berechnet.

2) Die Steuereinnahmen fallen gegenüber dem Vorjahr um ca. CHF 40'000 höher aus. Wie bereits erwähnt wurde bei den natürlichen Personen zurückhaltend budgetiert. Für die zukünftigen Planjahre (2023 bis 2025) wird eine Steuerentwicklung der natürlichen Personen von 3 % angenommen.

3) Bei den juristischen Personen wird mit einem Mehrertrag gerechnet. Der Wachstumsparameter juristische Personen von 5 % wurde auf Basis der Akontorechnungen 2021 berechnet. Für die Jahre 2023 bis 2025 wird mit einem Wachstum von 3 % kalkuliert.

Budget 2022 der Investitionsrechnung für Anlagen des Verwaltungsvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite (1)

Konto	Bezeichnung	Beschlüsse	Bruttokredit	Nachtrags-Kredit	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2021	Kreditübertrag aus Vorjahr	Festgelegtes Budget 2021	Nachtrags-kredite 2021	Ergänztes Budget 2021	Voranschlag 2022 Ausgaben	Voranschlag 2022 Einnahmen	Kreditkontrolle beansprucht bis 31.12.2022	Kreditkontrolle verfügbar ab 01.01.2023	Bemerkungen
1	**Präsidiales und Zentrale Dienste**			**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**100'000.00**	**0.00**	**100'000.00**		
	Softwarewechsel		200'000.00							100'000.00		100'000.00	0.00	
2	**Gesundheit, Soziales und Kultur**			**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	
3	**Bau, Umwelt und Infrastruktur**			**140'000.00**	**3'274'713.50**	**581'049.20**	**588'000.00**	**264'000.00**	**1'433'049.20**	**2'197'600.00**	**30'000.00**	**5'460'211.55**	**1'297'196.20**	
	Schulanlage													
5040.04	Gebäudezustandsanalyse Schulhaus	GV 20.12.21 / GR 29.03.21	10'000.00		23'000.00		10'000.00	14'000.00	24'000.00	0.00		23'000.00	0.00	
5040.05	Flachdachsanierung Schulhaus Anbau OST	GV 20.12.21	20'000.00				20'000.00		20'000.00	0.00		20'000.00	0.00	
5030.68	Künstlerische Umsetzung der Namensgebung Gemeindezentrum	GV 20.12.21	25'000.00		24'516.95		25'000.00		25'000.00	0.00		25'000.00	0.00	
5040.07	Sanierung Heizung Ex-Erni-Haus									29'000.00		29'000.00	0.00	
	Bau, Umwelt und Raumordnung													
5290.00	Ortsplanungsrevision	GV 11.12.2019 CHF 200'000 / GV 09.12.2021 CHF 50'000	250'000.00		123'838.35	155'721.45			155'721.45	50'000.00		173'838.35	76'161.65	Mehrjähriges Projekt, wegen COVID19 auf 2021 verschoben
5060.07	LED-Umrüstung Strassenbeleuchtung (1. Tranche)									72'000.00		72'000.00	0.00	
5030.67	Gemeindeanteil neue Trefferanlage Feldschützen Santenberg (Anteil 39.33% von CHF 169'000)	GV 20.12.21	67'000.00		67'000.00		67'000.00		67'000.00	0.00		67'000.00	0.00	
5030.70	Gemeindeanteil Schiessanlage Wauwil	GV 20.12.21	50'000.00		49'585.00		50'000.00		50'000.00	0.00		50'000.00	0.00	
	Verkehr													
	Total Panoramastrasse		***2'270'000.00***		***2'073'766.95***	***166'216.25***	***0.00***	***0.00***	***166'216.25***	***0.00***	***0.00***	***2'073'766.95***	***0.00***	Dieses Projekt konnte erst im Frühling 2021 abgeschlossen werden.
5010.01	Sanierung Panoramastrasse	11.05.2015/ 12.12.2016	1'090'000.00		1'044'029.85	56'184.00			56'184.00	0.00		1'044'029.85	0.00	
5030.02	Ausbau Kanalisationsleitung Panoramastrasse (Engelbergstrasse - Hinterbergstrasse)	GV/11.05.15/ 12.12.16	440'000.00		284'525.00	110'032.25			110'032.25	0.00		284'525.00	0.00	
5030.31	Neubau Ringwasserleitung Panoramastrasse (Engelbergstrasse - Hinterbergstrasse) ***	GV/11.05.15/ 12.12.2016	740'000.00		745'212.10					0.00		745'212.10	0.00	
6340.01	GVL-Beitrag Ringleitung Panoramastrasse		-60'000.00		-74'466					0.00		-74'466.15	0.00	Rechnungsstellung in Höhe von CHF 60'000 bei Projektabschluss
6110.01	Perimeter Panoramastrasse				-10'000							-10'000.00		
	Total Allmendstrasse		***360'000.00***		***190'911***	***90'000***	***170'000***	***-***	***260'000***	***0.00***	***0.00***	***190'911.00***	***0.00***	
5010.02	Ausbau und Sanierung Allmendstrasse	11.12.2017	360'000.00		184'166.00		170'000.00		170'000.00	0.0		184'166.00	0.00	2019: Beitrag CHF 20'000 Unterhaltsgenossenschaft Egolzwil
5030.06	Abwasser Allmendstrasse	GV/11.12.17			6'745.00	90'000.00			90'000.00	0.0		6'745.00	0.00	
	Total Hinterberg		***2'525'000.00***	***-***	***343'555.20***	***47'187.50***	***62'000.00***	***250'000.00***	***359'187.50***	***1'262'600.00***	***-***	***81'042.65***	***0.00***	
	Total Planung		***139'000.00***		***93'555.20***	***47'187.50***	***62'000.00***	***-***	***109'187.50***	***-***	***-***	***93'555.20***	***64'891.75***	
5030.04	Abwasser / Kanalisation Hinterberg (Planung)	GR/22.10.18	25'000.00		19'816.40	15'000.00			15'000.00	0.00		19'816.40	0.00	siehe: 5010.05/5030.33
5030.33	Ringleitung Wasser Hinterbergstrasse (Planung)	GR/22.10.18			11'668.15	5'000.00	5'000.00		10'000.00	0.00		11'668.15	0.00	siehe: 5010.05/5030.04
5010.05	Planung Sanierung Hinterbergstrasse (inkl. Sanierung Ringwasserleitung und Kanalisationsleitung mit Auftrennung)	GR/22.10.18	37'000.00		49'558.10	7'187.50			7'187.50	0.00		49'558.10	0.00	siehe: Kto. 5030.04/5030.33
5010.06	Erstellung Perimeter Unterer Haldenweg	11.12.2019	10'000.00		404.20	10'000.00			10'000.00	0.00		404.20	9'595.80	Umsetzung 2021
5010.07	Erstellung Perimeter Oberer Haldenweg	11.12.2019	10'000.00		404.20	10'000.00			10'000.00	0.00		404.20	9'595.80	Umsetzung 2021
5010.08	Planung Hinterberg, Perimeter, Projektauflagen Submission	10.12.2020	50'000.00		11'299.85		50'000.00		50'000.00	0.00		11'299.85	38'700.15	
5010.09	Erstellung Perimeter Vorderer Haldenweg	10.12.2020	7'000.00		404.30		7'000.00		7'000.00	0.00		404,30	7'000,00	
	Total Sanierung Hinterberstrasse	***Sonderkredit GV 02.06.21***	***2'386'000.00***	***-***	***250'000.00***	***-***	***-***	***250'000.00***	***250'000.00***	***1'262'600.00***	***-***	***1'512'600.00***	***873'400.00***	
	Grundstücke (Hinterbergstrasse)		30'000.00						0.00			0.00	30'000.00	
5010.10	Sanierung Infrastruktur Strasse Hinterbergstrasse	GV 02.06.21 Nachtragskredit CHF 250'000	686'800.00		75'000.00			75'000.00	75'000.00	406'600.00		481'600.00	205'200.00	
5030.41	Sanierung Infrastruktur Wasser Hinterbergstrasse		524'320.00		50'000.00			50'000.00	50'000.00	267'500.00		317'500.00	206'820.00	
5030.09	Sanierung Infrastruktur Abwasser Hinterbergstrasse		1'144'880.00		125'000.00			125'000.00	125'000.00	588'500.00		713'500.00	431'380.00	

	Total Sanierung Haldenweg		***110'000.00***	***0.00***	***90'472.25***	***87'924.00***	***0.00***	***0.00***	***87'924.00***	***45'000.00***		***135'472.25***		** Sonderkreditantrag folgt an der Gemeindeversammlung im Jahr 2023
	Strasse		*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*10'700.00*		10'700.00	0.00	
5010.11	Strasse Unterer Haldenweg									3'200.00		3'200.00	0.00	
5010.12	Strasse Oberer Haldenweg									3'200.00		3'200.00	0.00	
5010.13	Strasse Vorderer Haldenweg									4'300.00		4'300.00	0.00	
	Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung)		*110'000.00*		*69'821.85*	*80'232.00*	-	-	*80'232.00*	*9'700.00*		*79'521.85*		
5030.36	Wasserleitung Unterer Haldenweg Planung	11.12.2019	100'000.00		59'329.20	71'585.00	-		71'585.00	0.00		59'329.20	40'670.80	Umsetzung 2021
5030.37	Wasserleitung Oberer Haldenweg Planung		10'000.00		10'492.65	8'647.00	-		8'647.00	0.00		10'492.65	0.00	Umsetzung 2021
5030.42	Wasserleitung Oberer Haldenweg									5'400.00		5'400.00	0.00	
5030.43	Wasserleitung Vorderer Haldenweg									4'300.00		4'300.00	0.00	
	Spezialfinanzierungen (Abwasserbeseitigung)				*20'650.40*	*7'692.00*			*7'692.00*	*24'600.00*		*45'250.40*		
5030.07	Kanalisation Oberer Haldenweg Planung		10'000.00		10'325.15	3'846.00			3'846.00	0.00		10'325.15	0.00	
5030.08	Kanalisation Vorderer Haldenweg Planung		10'000.00		10'325.25	3'846.00			3'846.00	0.00		10'325.25	0.00	
5030.10	Auftrennung Abwasser Vorderer Haldenweg									3'200.00		3'200.00		
5030.11	Auftrennung Abwasser Schulhaus (Bestandteil Haldenwegprojekt)									21'400.00		21'400.00		
	Spezialfinanzierungen													
5030.38	Anbau u. Elektrifizierung Verbundschacht				27'000.00		27'000.00		27'000.00	0.00		27'000.00	0.00	
5030.39	Quelle Engelberg (rechliche Abklärung Zuflüsse)						40'000.00		40'000.00	0.00		40'000.00	0.00	
6390.01	Anschlussgebühren Wasserversorgung				-25'980.00		-20'000.00		-20'000.00	0.00	20'000.00	-45'980.00		
5030.40	Sanierung Filterbrunnen				52'171.55		50'000.00		50'000.00	0.00		52'171.55	0.00	
5030.12	Ersatz und Umrüstung Wasserzähler (1. + 2. Tranche)									110'000.00		110'000.00	0.00	
5030.13	Planungskosten Pumpwerk									40'000.00		40'000.00	0.00	
5030.14	Aus-/Rückbau Grundwasserpumpwerk 2									400'000.00		400'000.00	0.00	** Sonderkreditantrag folgt an der Gemeindeversammlung Juni 22
5030.15	Ausbau Verbundschacht Egolzwil/Nebikon/Schötz									50'000.00		50'000.00	0.00	
	Spezialfinanzierungen													
5030.01	Unterhalt Kanalisation im Rahmen GEP				43'000.00		50'000.00		50'000.00	50'000.00		50'000.00	0.00	
5620.00	Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal		365'000.00		65'928.00		57'000.00		57'000.00	57'000.00		122'928.00	242'072.00	2. Tranche Umsetzung Masterplan ARA Oberes Wiggertal
6390.20	Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung				-16'226.90		-20'000.00		-20'000.00	0.00	10'000.00	-26'226.90		
	Spezialfinanzierungen (Feuerwehr)													
5060.05	Anschaffung Schlauchverleger / Feuerwehr									32'000.00		32'000.00	0.00	
	Übriger Tiefbau													
5290.02	Digitalisierung Wasserversorgungszentrale	GV 11.12.19	34'000.00		32'859.30	34'000.00			34'000.00	0.00		32'859.30	0.00	
4	**Bildung**			**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**20'000.00**	**0.00**			
5060.06	Hardware Neubeschaffungen									20'000.00				
	Total Ausgaben/Einnahmen			**140'000.00**	**3'274'713.50**	**581'049.20**	**588'000.00**	**264'000.00**	**1'433'049.20**	**2'317'600.00**	**30'000.00**	**5'560'211.55**	**1'297'196.20**	
	Nettoinvestitionen										**2'287'600.00**			
	Total									**2'317'600.00**	**2'317'600.00**	**5'560'211.55**	**1'297'196.20**	

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget

Antrag
Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2022 bis 2025 und das Budget für das Jahr 2022 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2022 bis 2025 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

2. Das Budget für das Jahr 2022 sei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 492'330, mit Investitionsausgaben von CHF 2'317'600 sowie mit einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten zu genehmigen.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2021 bis 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2021 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 15. April 2021 keine Anhaltspunkte festgestellt, die eine aufsichtsrechtliche Massnahme erfordern würden. »

Verfügung
Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zu Handen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Egolzwil, 25. Oktober 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff	Margrit Bucher
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2022 der Gemeinde Egolzwil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angemessen.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.05 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 492'330 und einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten sowie Investitionen von CHF 2'317'600 zu genehmigen.

Egolzwil, 25. Oktober 2021

Controllingkommission Egolzwil

Edi Wigger, Präsident
Karin Döös, Mitglied
Sonja Knuchel, Mitglied
Daniel Preisig, Mitglied

Traktandum 3

Beschlussfassung über die Revision des Feuerwehrreglements der Gemeinden Egolzwil und Wauwil

Das Gesetz über den Feuerschutz aus dem Jahr 1957 wurde vom Kantonsrat am 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 geändert. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf das Feuerwehrreglement der Gemeinden Egolzwil und Wauwil. Dieses Reglement ist seit dem 1. Januar 2000 in Kraft und wurde von den beiden Gemeindeversammlungen am 14. Dezember 1999 (Wauwil) und 21. Februar 2000 (Egolzwil) verabschiedet und am 16. Mai 2000 durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern genehmigt.

Das Feuerwehrreglement enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen. Im Zusammenhang mit der Anpassungen der Bestimmungen auf das neue Gesetz über den Feuerschutz ist zugleich die Gelegenheit wahrgenommen worden, das Reglement insgesamt zu überprüfen.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Musterreglement der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Es ist deutlich schlanker und übersichtlicher als das bisherige. An den Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr Wauwil-Egolzwil ändert sich daran nichts.

Die Feuerwehrkommission Wauwil-Egolzwil hat bei der Erarbeitung des Reglements mitgewirkt und ist somit mit der vorliegenden Version einverstanden. Die Vorprüfung des Entwurfes durch die Gebäudeversicherung Luzern (Feuerwehrinspektorat Luzern) ist erfolgt. Die verlangten Anpassungen sind eingeflossen und die Bewilligung des Reglements wird in Aussicht gestellt.

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Egolzwil und Wauwil auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Bericht der Controlling-Kommission
Als Controlling-Kommission haben wir den rechtssetzenden Erlass «Feuerwehrreglement der politischen Gemeinden Wauwil und Egolzwil» beurteilt.
Unsere Beurteilung erfolgt nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Finanzhaushaltgesetz der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass «Feuerwehrreglement der politischen Gemeinden Wauwil und Egolzwil» zu genehmigen.

Egolzwil, 25. Oktober 2021

Controllingkommission Egolzwil

Edi Wigger, Präsident
Karin Döös, Mitglied
Sonja Knuchel, Mitglied
Daniel Preisig, Mitglied

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, der Revision des Feuerwehrreglements der politischen Gemeinden Egolzwil und Wauwil zuzustimmen. Das Reglement soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Das Feuerwehrreglement ist im Anhang (2) dieser Botschaft abgedruckt.

Traktandum 4

Beschlussfassung über die Revision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Egolzwil

Ausgangslage

Das heute gültige Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Egolzwil wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2002 genehmigt. Seither sind in der Abfallentsorgung und Abfallverwertung auf Bundes-, Kantons- sowie auf regionaler Ebene verschiedene neue Regelungen erlassen worden:

- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
- Muster-Reglement über die Abfallentsorgung des Kantons Luzern vom November 2019
- Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019

Die Gemeinde Egolzwil ist in ihrem Gemeindegebiet für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Sie ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu fördern, die eine umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem nachstehenden Grundsatz ermöglichen:

«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»

Sie ist zudem verpflichtet, zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung zu schaffen sowie Separatsammlungen zu organisieren. Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten, Ressourcen zu schonen und Kosten zu optimieren.

Der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) organisiert im Auftrag der 72 Verbandsgemeinden die Sammlung sowie die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Zudem bietet er zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung verschiedener Wertstoffe an. Die Gemeinde Egolzwil ist diesem Verband angeschlossen und hat zum Zweck der regionalen Entsorgung der Siedlungsabfälle ihr Reglement anzupassen. Die wichtigsten Veränderungen sind:

- Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definition der Abfallarten gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
- Angleichung an das Reglement über die Abfallverwertung des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL)
- Korrekturen aus dem kantonalen Muster-Reglement
- Gebührenregelung der Kehrichtgrundgebühr

Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definition der Abfallarten

Mit der per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) haben sich in der Abfallentsorgung Änderungen ergeben. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen dient der Bewältigung und Harmonisierung der anspruchsvollen aber wichtigen Vollzugsaufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung. In das neue Reglement wurden die Begrifflichkeiten sowie die Definition und der Umfang der einzelnen Abfallfraktionen übernommen. Dies erlaubt eine klare Trennung der verschiedenen Wertstoffe/Abfälle bei der umweltgerechten Behandlung und schafft Transparenz für die Bevölkerung.

Reglement über die Abfallverwertung des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL)

Das Reglement über die Abfallverwertung des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) bildet die Grundlage für das gesamtrevidierte Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Egolzwil. Diverse Vorschriften und Bestimmungen für eine geregelte Kehrichtentsorgung wurden aus dem Reglement des GALL übernommen und/oder gelten als Grundlage des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Egolzwil.

- Aufgabenteilung zwischen dem GALL und den Gemeinden (Delegationen)
- Grundsätze der Abfallsammlung (Bereitstellung und Abfallgebinde)
- Abfallgebühren (Gewichts- und Andockgebühr, Sack- und Sperrgutgebühr)

Neues kantonales Muster-Reglement

Das Muster-Reglement des Kantons wurde im Jahr 2019 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Muster-Reglement ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden fehlende Artikel ergänzt sowie Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

Gebührenregelung Grundgebühr

Bis anhin wurde die Bewirtschaftung und der Unterhalt der Sammelstelle Werkhof Kirchmatt 8, die Sammlung der Weihnachtsbäume, die Bewirtschaftung der Abfalleimer sowie der administrative Aufwand der Gemeinde

über die Grundgebühr von CHF 40 je Steuerpflichte/r und Jahr finanziert. Auch dienten die Gebühren dazu illegal abgelagerte Abfälle, für welche keine Verursachenden evaluiert werden können, zu entsorgen. Solche anfallenden Kosten können mit der aktuell gültigen Gebührenregelung nicht mehr flächendeckend finanziert werden. Die Spezialfinanzierung verzeichnet eine Entnahme. Das heisst, die Abfallentsorgung wird mit Steuergeldern quersubventioniert. Mit der Überarbeitung der Gebührenpflicht und der Erhöhung des Grundtarifs kann diesem Umstand Rechnung getragen werden.
Überschüsse und Defizite der Vorjahre werden bei der Berechnung der Grundgebühr berücksichtigt. Per 1. Januar 2022 soll die Grundgebühr wie folgt festgelegt werden:

Grundgebühr (gültig ab 01.01.2022)

Volljährige, im gemeindegebiet wohnende Personen	CHF 55.00
Firmen, mit Niederlassung oder Zweigniederlassung	CHF 110.00
Einzelfirmen	CHF 110.00
Vereine mit einem Grundstück	CHF 110.00

Grundgebühr (gültig bis 31.12.2021)

Steuerpflichtige/r (pro Steuersubjekt)	CHF 40.00
Gewerbebetriebe	CHF 80.00

Die daraus resultierenden Änderungen werden an folgenden Beispielen aufgezeigt:

Gültig bis 31.12.2021	Gültig ab 01.01.2022
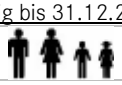	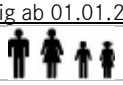
Ehemann- und frau werden zusammen besteuert, gelten als ein Steuersubjekt und bezahlen CHF 40.00/Jahr.	Ehemann- und frau sind beide volljährig, in Egolzwil wohnhaft und bezahlen je CHF 55.00/Jahr.
19-jähriger Sohn, ist steuerpflichtig und bezahlt CHF 40.00/Jahr,	19-jähriger Sohn, ist volljährig, in Egolzwil wohnhaft und bezahlt CHF 55.00/Jahr.
16-jährige Tochter, wohnt bei den Eltern in Egolzwil und bezahlt CHF 00.00/Jahr.	16-jährige Tochter, wohnt bei den Eltern in Egolzwil und bezahlt CHF 00.00/Jahr.
Insgesamt CHF 80.00/Jahr	Insgesamt CHF 165.00/Jahr

Gültig bis 31.12.2021	Gültig ab 01.01.2022
Lebenspartner, beide sind steuerpflichtig und bezahlen je CHF 40.00/Jahr.	Lebenspartner, beide volljährig, in Egolzwil wohnhaft und bezahlen je CHF 55.00/Jahr.
Insgesamt CHF 80.00/Jahr	Insgesamt CHF 110.00/Jahr

Empfehlung des Gemeinderats
Der Gemeinderat Egolzwil ist überzeugt, mit der Revision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Egolzwil die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm ermöglichen, seine Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach dem Grundsatz «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung» auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können.

Bericht der Controlling-Kommission
Als Controlling-Kommission haben wir den rechtssetzenden Erlass «Abfallentsorgungsreglement» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgt nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Finanzhaushaltgesetz der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass «Abfallentsorgungsreglement» zu genehmigen.

Egolzwil, 25. Oktober 2021

Controllingkommission Egolzwil

Edi Wigger, Präsident
Karin Döös, Mitglied
Sonja Knuchel, Mitglied
Daniel Preisig, Mitglied

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat Egolzwil beantragt, dem revidierten Abfallentsorgungsreglement zuzustimmen. Das Reglement sei auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Das Abfallentsorgungsreglement ist im Anhang (3) dieser Botschaft abgedruckt.

Traktandum 5

Beschlussfassung über den Zusammenschluss zum Gemeindeverband «Musikschule Region Willisau» mit Genehmigung der Statuten und des Reglements

Mit der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 angenommen, welche ebenfalls Auswirkungen auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern hat. Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 für Musikschulen und Gemeindebehörden wurde festgelegt, dass ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine kommunale Musikschule über eine sinnvolle Grösse von mindestens 500 Fachbelegungen verfügen muss.

Ausgangslage der Musikschule Region Schötz
Die Musikschule Region Schötz weist im Schuljahr 2021/2022 eine Zahl von ca. 266 Fachbelegungen auf und liegt somit klar unter der vom Kanton geforderten Grösse. Der Zusammenschluss mit einer angrenzenden Musikschule ist daher anzustreben. Die Gemeinderäte Willi Geiser von Egolzwil und Werner Eggenberger von Schötz haben demzufolge das Gespräch mit den Ressortverantwortlichen der umliegenden Musikschulen gesucht.

Zukünftiger Partner
Die Musikschule Region Willisau mit den Gemeinden Willisau, Ettiswil und Alberswil zeigte sich von Beginn weg als aufgeschlossener Partner für das Anliegen der Musikschule Region Schötz. Daneben zeigten auch andere ihr Interesse an einem Zusammenschluss mit der Musikschule Region Willisau: Musikschule Hergiswil-Menznau sowie die Musikschule Luzerner Hinterland (Gemeinden Altbüron, Fischbach, Grossdietwil, Luthern, Ufhusen, Zell). Im März 2021 genehmigten die Gemeinderäte von Egolzwil und Schötz die Aufnahme der Fusionsgespräche zu einer gemeinsamen Musikschule.

In den Verhandlungen in der dafür eingesetzten Steuerungsgruppe standen folgende Aspekte im Vordergrund:
- Der Unterricht für die Lernenden wie auch das Ensemblespiel wird weiterhin dezentral in der jeweiligen Gemeinde angeboten. Die Lernenden erhalten zusätzlich Zugang zu verschiedenen Formationen, welche sie in ihrer musikalischen Entwicklung auch über die Gemeindegrenze hinaus fördert.
- Die Musiklehrpersonen werden übernommen und unterrichten in ihrem gewohnten Umfeld. Mit dem Zusammenschluss erhalten sie die Möglichkeit, bei einem grossen und attraktiven Arbeitgeber ihre pädagogische Tätigkeit auszuüben.
- Mit Konzerten in den einzelnen Dörfern wird die Musikschule auch nach dem Zusammenschluss stets hör- und sichtbar sein. Grössere gemeinsame Projekte sind durch die Nutzung der vorhandenen Synergien einfacher realisierbar.
- Die Musikschulleitungen wie auch die gesamte Administration bleiben auch für die «neue» Musikschule Region Willisau tätig und dienen als direkte Ansprechperson. Bestehende oder geplante Konzepte in den einzelnen Dörfern können so weiterentwickelt werden.
- Der Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau ermöglicht den Ausbau und die Stärkung der musikalischen Bildungslandschaft in der Region, von welcher Jung und Alt gleichermassen profitieren können.

Statuten und Reglement der «neuen» Musikschule Region Willisau
Mit den Statuten und dem Reglement wurden die Eckpfeiler für den Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau auf den 1. August 2022 gelegt. Die «neue» Musikschule umfasst anschliessend insgesamt 13 Gemeinden mit einer Zahl von ca. 1'600 Fachbelegungen. Im Budget wurden die Projektkosten wie auch die Kosten nach dem Zusammenschluss einberechnet. Ein Leistungsauftrag wird zusammen mit dem Musikschulprogramm auf das Schuljahr 2022/2023 erstellt und legt die Entwicklung der Musikschule in den kommenden Jahren fest.

Der Gemeinderat Egolzwil sieht einen grossen Mehrwert für die Entwicklung der Musikschule Region Schötz hin zu einer grossen, regionalen Bildungsinstitution. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den vorliegenden Statuten und dem Reglement für den Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau zuzustimmen.

Bericht der Controlling-Kommission
Als Controlling-Kommission haben wir die rechtssetzenden Erlasse «Statuten Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau» und «Reglement der Musikschule Region Willisau» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgt nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Finanzhaushaltgesetz der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im

Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die rechtssetzenden Erlasse «Statuten Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau» und «Reglement der Musikschule Region Willisau» zu genehmigen.

Egolzwil, 25. Oktober 2021

Controlling-Kommission Egolzwil

Edi Wigger, Präsident
Karin Döös, Mitglied
Sonja Knuchel, Mitglied
Daniel Preisig, Mitglied

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, dem Beitritt zum Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau zuzustimmen und die Statuten des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau und das Reglement der Musikschule Region Willisau zu genehmigen.

Die Statuten des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau und das Reglement sind im Anhang (4 und 5) in dieser Botschaft abgedruckt.

Traktandum 6

Wahl der externen Revisionsstelle für die Amtsdauer 2022 - 2023

Gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung prüft die externe Revisionsstelle die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie wird alle zwei Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt (Art. 5 Abs. 2 GO).

Die Lufida Revisions AG, Luzern, wurde erstmals im Jahr 2019 für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Gemeinderat hat damals aufgrund von Offerten und Erfahrungen sowie nach Rücksprache mit der Rechnungskommission die Lufida Revisions AG zur Wahl vorgeschlagen.

Die Zusammenarbeit mit der Lufida Revisions AG verläuft sehr professionell und kompetent. Die breite Erfahrung im Bereich der Revisionstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung wird von dem Bereich Finanzen und Steuern sehr geschätzt. Für die Entwicklung der Professionalität in der Gemeindeverwaltung und als Unterstützung der Controlling-Kommission in ihrer noch neuen Tätigkeit ist es sinnvoll, das Mandat mit der Lufida Revisions AG weiterzuführen. Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat die Lufida Revisions AG, Luzern, als externe Revisionsstelle. Die Lufida Revisions AG, Luzern, hat sich bereit erklärt, dass Mandat in der Gemeinde Egolzwil weiterhin auszuüben.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, die Lufida Revisions AG, Luzern, als externe Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Egolzwil für die Amtsdauer 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 zu wählen.

Egolzwil

Legislaturprogramm 2022 – 2025

genehmigt durch Gemeinderat am 09. August 2021

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
1	***PRÄSIDIALES UND ZENTRALE DIENSTE***																
1.1	Weiterentwicklung Kommunikation	- Überarbeitung und Implementierung Kommunikationskonzept unter Berücksichtigung der digitalen Kommunikationskanäle (Plattform Freiwilligenarbeit, Soziale Medien)	■	■					■								
1.2	Regionale Zusammenarbeit	– Prüfung regionales Dienstleistungszentrum	■						■	■							
		– Ferienpass mit umliegenden Gemeinden (ev. Aufgabe für Jugendkommission Egolzwil-Altishofen-Nebikon-Wauwil)				■		■		■							
1.3.	Digitalisierung / effiziente Dienstleistungsqualität	- Erstellung einer ICT-Strategie und Umsetzung der Massnahmen nach Masterplan (Bsp. E-Rechnung, Onlineschalter, Digitalisierung, Kreditorenworkflow, elektronische Visualisierung, Plattform freiwilligen Arbeit)	■	■					■								
1.4	Aktive Wirtschaftsförderung	– Austauschgefäss mit Gewerbebetrieben schaffen			■			■									■
		– Einheimische Wertschöpfung fördern			■			■									■
		– Ansiedlung von Gewerbe/Handwerksbetrieben fördern	■	■	■	■											■
		– Gewerbeausstellung		■					■								■

Egolzwil

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
1.5	Bevölkerungsnähe pflegen	– Durchführen Bevölkerungsumfrage, evtl. externer Partner															
		– Aktiver Austausch mit der Bevölkerung (z.B. jährlicher Neuzuzügeranlass)															
1.7	Konsolidierung Organisation/Verwaltung	– Führungsmodell in Kraft und etabliert															
		– Entwicklung einer lösungs- und Dienstleistungsorientierten Verwaltung															
2.8	Freizeit-/Sportmöglichkeiten	– Freizeit-/Sportmöglichkeiten evaluieren															

Egolzwil

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
2	***GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR***																
2.1	Förderung Freiwilligenarbeit	– Aufbau einer Plattform für Freiwilligenarbeit															
2.2	Attraktiv als Wohngemeinde	– Sicherung des Wohnangebots für Langzeitpflege und betreutes Wohnen (Schötz) inklusive Beteiligungsstrategie															
2.3	Behindertengerechtes Dorf	– Dorfrundgang mit Fachstelle und Analyse der bestehenden Situation mit Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen															
2.4.	Kinderfreundliche Gemeinde	– Standortbestimmung kinderfreundliche Gemeinde und Überprüfung des UNICEF-Labels															
2.5	Förderung Zusammenhalt	– Sicherstellung der Organisation von Bevölkerungsanlässen															
2.6	Vorschulische Bildungsangebote	– Sicherstellen Spielgruppenplätze für Egolzwil															
		– Aufbau Waldspielgruppe															

Egolzwil

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
3	***BAU, UMWELT UND INFRSATRUKTUR***																
3.1	Energiepolitik und Klimawandel	– Strassenbeleuchtung auf LED umrüsten															
		– Energie-, Klima und Umweltleitbild erarbeiten und einer Standortanalyse mit Massnahmenplan entwickeln (z. Bsp. PVA auf öffentlichen Infrastrukturen, kostenlose Erstberatung, Gemeinde Strombörse)															
3.2	Ortsplanungsrevision	– Siedlungsleitbild erarbeiten															
		– BZR & Zonenpläne revidieren															
		– Revision Strassenreglement															
3.3	Sanierung Gemeindezentrum Oberdorf	– Sanierung anhand Gebäudezustandsanalyse															
3.4	Wasserversorgung	– Neubau Grundwasserpumpwerk 2															
		– Sanierung Schieberhaus Variante Light															
3.5	Sanierungen Gemeindestrassen	– Moosstrasse															
		– Hinterbergstrasse															
		– Haldenweg															
3.6	Entwicklung Lebensraum und Biodiversität	– Erstellen eines Katasters von ökologisch nutzbaren Flächen im Siedlungsraum. Aufbau eines entsprechenden Bewirtschaftungsplans für die Gemeindeeigenen Flächen	LP+														
		– Entwicklung Wauwiler Ebene - Mitwirkung im Projekt LP+ / Moderne Melioration für die Entwicklung der Wauwiler Ebene	LP+	LP+													
		– Förderung Biodiversität und Artenvielfalt im Siedlungsraum	NUK														

Egolzwil

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
3.7	Mobilität	– Mobilitätsstrategie für Langsamverkehr															
		– ÖV-Verbindung zwischen Wauwil, Egolzwil, Nebikon und Schötz															
3.8	Investitionsplanung Infrastruktur	– Aufbau einer langfristigen Planung für die Substanzerhaltung, mit dem Ziel die Lebenszykluskosten zu optimieren															
		– Evaluation Infrastrukturen am Standort des alten Abwartshaus/Erni-Hauses für Schule, KiTa, Verwaltung, Werkhof/Feuerwehr etc.															
		– Überprüfung Raumgestaltung Friedhofareal															
3.9	Abfallwirtschaft	– Überarbeitung Abfallentsorgungsreglement und -Verordnung															

Egolzwil

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
4	***BILDUNG***																
4.1	Energieschule	– Zertifizierung als Energieschule anstreben															
4.2	Schulorganisation	– Regelung Nachfolge Schulleitung															
4.3	Zusammenschluss der regionalen Musikschule Schötz mit einer anderen Musikschule gemäss Weisung DVS «Organisation und sinnvolle Grösse einer Musikschule» und der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen SRL 415	– Überprüfung des Zusammenschlusses der regionalen Musikschule Schötz mit anderen Musikschulen.															
4.4	Start Umsetzung der 5 Entwicklungsziele für die Luzerner Volksschulen des Kantons für die Jahre 2023 bis 2035 des Kantons.	– Ab 2023 Start erster Vorhaben zur Umsetzung der 5 Entwicklungsziele.															

Egolzwil

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2022	2023	2024	2025	später	Bezug zur Gemeindestrategie									
								1 Dorfgemeinschaft und Kultur leben	2 Bevölkerungsnahe Organisation gewährleisten	3 Gesundheit und Soziales sind uns wichtig	4 Bildungsangebot weiterentwickeln	5 Mobilität und Sicherheit fördern	6 Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen	7 Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde	8 Weitsicht bei Umwelt und Energie	9 Stabiler Finanzhaushalt anstreben	10 Eine aktive Wirtschaft ermöglichen
5	***FINANZEN UND STEUERN***																
5.1	Regionale Zusammenarbeit	– Prüfen der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden in den Bereichen Steuern und Finanzen															
5.2	Langfristige Planung der Gemeindefinanzen	– Aufbau einer Liquiditätsplanung sowie einer rollenden Langfristplanung															

10.08.2021

Egolzwil

Wauwil am Sempachersee

Feuerwehrreglement

der politischen Gemeinden Wauwil und Egolzwil

gültig ab 1. Januar 2022

gemäss Gemeindevertrag vom 3. Dezember 1998

Ausgabe vom 9. Dezember 2021

Feuerwehrreglement der Gemeinden Wauwil und Egolzwil

vom 01.01.2022

Die Gemeinderäte von Wauwil und Egolzwil erlassen gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957

als Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Gemeinden Wauwil und Egolzwil fest.

Art. 2 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer verstanden.

II. Organisation

Art. 3 Feuerschutz

Die Gemeinde Wauwil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages zwischen den Gemeinden Wauwil und Egolzwil vom 03.12.1998. Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Wauwil und Egolzwil fest.

Art. 4 Organisation

1 Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.

2 Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt:

a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission

b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:

- den Feuerwehrkommandanten
- dessen Stellvertreter
- die Feuerwehroffiziere

Art. 5 Prävention

1 Die Feuerwehr Wauwil-Egolzwil sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

2 Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

3 Sie erfüllt die von den politischen Gemeinden Wauwil und Egolzwil gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 6 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

1 Die Feuerwehr Wauwil-Egolzwil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

2 Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 7 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen und setzt sich wie folgt zusammen:

a) je einem Vertreter der beiden Gemeinderäte Wauwil und Egolzwil;
b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
c) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
d) dem Feuerwehr Administrator;
e) dem Materialverwalter;
f) dem Ausbildungsverantwortlichen;
g) zwei weitere Feuerwehroffiziere

2 Bei Bedarf können weitere Personen in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
d) Festlegung der Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
e) Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde betreffend der Wahl des Feuerwehr-kommandanten, seines Stellvertreters, den Offizieren und der höheren Unteroffiziere;
f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
h) Erteilung befristeter Dispensationen;
i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
k) Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde betreffend der Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
n) Genehmigung des jährlichen Übungsprogramms
o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichtes des Kommandanten z.Hd. des Gemeinderates

2 Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Gemeindeführungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 9 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

1 Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Führung der gesamten Feuerwehr;
b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
c) Rekrutierung und Personalplanung;
d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
e) Vorsitz der Feuerwehr Kommissionssitzungen und der Führung Rapporte;
f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
g) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
h) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
i) Sicherstellung der Einsatzbericht Erfassung, des Rechnungswesens, der Personal-administration, des Besoldungs- und Entschädigung Wesens, des vorschriftsmäßigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
j) Budgeterstellung und -kontrolle;
k) Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs

2 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

3 Die weiteren Aufgaben sämtlicher Chargen sind im Pflichtenheft definiert.

III. Löscheinrichtungen

Art. 10 Hydrantenanlagen

1 Die Gemeinden regeln die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

2 Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Art. 11 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugs Einrichtungen

1 Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

2 Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

3 Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugs Einrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 12 Leistung von Feuerwehrdienst

1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

2 Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

3 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

4 Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 13 Alarmierung und Aufgebot

1 Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (privater Mobiltelefone, Pager) stets auf sich zu tragen.

2 Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

3 Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 14 Gleichstellung

1 Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

2 In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 15 Besoldung

Der Gemeinderat der Trägergemeinde legt die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

V. Finanzierung

Art. 16 Bemessung der Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

1 Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf gesundheitliches, berufliches oder eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 18 Feuerwehrkosten

1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen.

2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für die Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

3 Die Kosten- und Gebietsaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

4 Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte,

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

1 Die Trägergemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

2 Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Disziplinarmassnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen oder unentschuldigt von Übungen fernbleiben, mit einer maximalen Umtriebsentschädigung von CHF 50 belangen.

Art. 21 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der beiden Gemeinden und der Gebäudeversicherung Luzern am 01.01.2022 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 01.01.2000 aufgehoben.

3 Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Genehmigungen

Das vorliegende Reglement wurde genehmigt durch die

Gemeindeversammlung Wauwil am
Der Gemeindepräsident Ivo Kreienbühl
Der Gemeindeschreiber Beat Rölli

Gemeindeversammlung Egolzwil am
Der Gemeindepräsident Pascal Muff
Die Gemeindeschreiberin Margrit Bucher

Gebäudeversicherung Luzern am
Namens der Gebäudeversicherung

Egolzwil

Abfallentsorgungs-reglement

Ausgabe vom 9. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... 3
Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich ... 3
Art. 2 Zuständigkeit ... 3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen ... 3
Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde Egolzwil ... 3
Art. 5 Pflichten der Abfallverursachenden ... 4
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung ... 4
Art. 6 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung ... 4
Art. 7 Berechtigung ... 4
Art. 8 Bereitstellungsart Siedlungsabfälle ... 5
III. Gebühren ... 5
Art. 11 Kostendeckung ... 5
Art. 12 Gebührenerhebung ... 5
Art. 13 Gebührenpflicht ... 5
Art. 14 Gebührenfestlegung ... 6
Art. 15 Fälligkeit ... 6
IV. Rechtsmittel ... 6
Art. 16 Veranlagungsentscheid ... 6
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ... 6
V. Straf- und Schlussbestimmungen ... 6
Art. 18 Strafbestimmungen ... 6
Art. 19 Kontrollbefugnisse ... 7
Art. 20 Inkrafttreten ... 7

Die Gemeinde Egolzwil erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019 folgendes Abfallentsorgungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

1. Die Bevölkerung ist gehalten, möglichst wenig Abfälle zu produzieren und verwertbare Materialien der Verwertung zuzuführen. Verwertbare Materialien sind vom Kehricht auszuscheiden und den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelplätzen zuzuführen.
2. Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Egolzwil.
3. Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
4. Das Reglement gilt für sämtliche Abfallverursachende.

Art. 2 Zuständigkeit

1. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
2. Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung. Den Vollzug des Reglements kann der Gemeinderat an die zuständige Stelle delegieren.
3. Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

1. Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a, der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung und Menge mit Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten unter anderen:
   a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
   b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt
   c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (Bsp. kompostierbare Abfälle)
   d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (vgl. eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [VeVA]).

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde Egolzwil

1. Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.
2. Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung und Separatabfuhren.
3. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
4. Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallverursachenden

1. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
2. Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
3. Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen, sind durch die Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde Egolzwil, Bau und Infrastruktur oder des GALL übergeben werden.
4. Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
5. Invasive gebietsfremde Pflanzen (Bsp. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
6. Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
7. Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund sowie in Öfen und Cheminées oder in dafür nicht vorgesehenen Feuerungsanlagen ist verboten.
8. Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gestattet, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

1. Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden im Entsorgungskalender der Gemeinde geregelt.
2. Die Gemeinde legt im Entsorgungskalender fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 7 Berechtigung

1. Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde Egolzwil ansässigen und zur Benützung berechtigten Gewerbebetrieben zur Verfügung.
2. Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 8 Bereitstellungsart Siedlungsabfälle

1. Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
2. Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnete Erlasse des GALL gebunden ist.
3. Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
4. Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

III. Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

1. Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde sowie allfällige weitere Körperschaften im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
2. Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

1. Die volumen- und gewichtsabgängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für das Sammeln, den Transport, die Verbrennung und die Nachsorge des Kehrichts.
2. Für Gewerbebetriebe, Industrie, Detailhandel und Landwirtschaftsbetriebe gilt in der Regel das Wägesystem. In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Landwirtschaftsbetriebe Ausnahmebewilligungen erteilen.
3. Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfällen wird durch die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erhoben:
   a) Häckseldienst
4. Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Sammelstelle Werkhof Kirchmatt 8 sowie Personal und Administration.
5. Massgebend für die Rechnungsstellung ist der Stichtag 1. August.

Art. 13 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.
2. Wird ein Container von mehr als einer Partei genutzt, ist die Weiterverrechnung an die Abfallverursachenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.
3. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Gemeindegebiet wohnenden volljährigen Personen und die Betriebsinhabenden.

Art. 14 Gebührenfestlegung

1. Der Gemeinderat legt die Grundgebühr sowie deren konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
2. Die restlichen, im Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den GALL nicht geregelten Gebühren (z. B. Separatsammlungen) sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgen im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
3. Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
4. Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

1. Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Auf nicht beglichene Gebühren werden ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr erhoben.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

1. Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen, seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige von den Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil am 25. September 2002 und vom Regierungsrat am 22. November 2002 genehmigte Abfallentsorgungsreglement.

Egolzwil, 9. Dezember 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff	Margrit Bucher
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

STATUTEN GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

I. VERBAND UND VERBANDSGEMEINDEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

[1] Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Er hat seinen Sitz in Willisau.

[3] Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Alberswil, Altbüron, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

[4] Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden durch die Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden.

Art. 2 Zweck

[1] Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.

[2] Der Verband leistet einen Beitrag zur musikalischen Ausbildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter, Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen und Erwachsenen in den Verbandsgemeinden.

Art. 3 Leistungen des Verbandes

[1] Der Verband bietet in der Regel vor Ort in den einzelnen Verbandsgemeinden musikalischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht an. Detaillierte Angaben über das Angebot sind im Leistungsauftrag geregelt.

[2] Der Verband ermöglicht eine grundlegende musikalische Ausbildung im Grundschul-, Instrumental- und Gesangsunterricht von Kindern und Jugendlichen. Mit gemeinsamen Musikerlebnissen und Konzerten leistet er einen kulturellen Beitrag und trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei. Er fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Musizierens und fördert speziell Begabte. Er bietet auch Unterricht für Erwachsene an.

[3] Der Verband kann Aufgaben von Dritten (z.B. von Vereinen, Volksschulen) im Bereich der musikalischen Ausbildung übernehmen.

[4] Umfang und Inhalt des Angebots gemäss Absatz 1 richten sich primär nach der Nachfrage seitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Jugendlichen der Verbandsgemeinden und den Möglichkeiten des Verbandes.

[5] Das Angebot kann auch Leistungen für Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene aus Gemeinden sowie anderen Institutionen (z.B. Volksschule, Vereinen) umfassen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

[6] Der Verband rekrutiert und führt das Personal und organisiert den Unterricht. Die Verbandsgemeinden stellen die Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung.

Art. 4 Austritt

[1] Die Verbandsgemeinden können im Jahr, in welchem die Legislaturperiode für Gemeinderäte endet, auf Ende des Schuljahres oder bei gegenseitigem Einverständnis austreten.

[2] Die Kündigung erfolgt an die Delegiertenversammlung und muss ein Jahr im Voraus erfolgen.

[3] Die ausgetretene Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteile am Vermögen des Verbandes.

Art. 5 Eigentum, Unterhalt und Beschaffung der Instrumente

[1] Der Verband schafft keine eigenen Instrumente an.

[2] Die für den Unterricht nötigen nicht portablen Musikinstrumente (z.B. Tasten- und Schlaginstrumente) werden von den Verbandsgemeinden wie bis anhin bereitgestellt.

[3] Das regelmässige Stimmen der Klaviere sowie kleinere Unterhaltsarbeiten übernimmt der Verband.

[4] Der Verband führt ein Verzeichnis aller im Einsatz stehender Instrumente und technischer Geräte unter Angabe des Eigentümers oder der Eigentümerin. Die Verbandsgemeinden haben dieses Verzeichnis alle vier Jahre zu genehmigen. Soweit dieses Verzeichnis unvollständig ist, gilt die Vermutung, dass das Eigentum bei jener Verbandsgemeinde ist, in deren Räumlichkeiten sich Instrumente und technische Geräte befinden.

Art. 6 Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes

[1] Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

[2] Sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Einwohnergemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich anteilsmässig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenteiler.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

[1] Organe des Verbandes sind:

a) Die Delegiertenversammlung
b) Die Verbandsleitung
c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

Art. 9 Unvereinbarkeit

[1] Die Mitglieder der Verbandsleitung sind weder als Delegierte noch in die Kontrollstelle wählbar.

2. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Entschädigung

[1] Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden, die vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt werden. Die Delegierten dürfen nicht operativ bei der Musikschule tätig sein.

[2] Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vertritt alle Delegiertenstimmen seiner Gemeinde. Das Total der Delegiertenstimmen beträgt 100.

[3] Die Anzahl Delegiertenstimmen einer Verbandsgemeinde basiert auf den Zahlen gemäss Anhang II zu diesen Statuten. Eine ungerade Stimmenzahl wird nach den allgemeinen Regeln gerundet.

[4] Die Zahl der Delegiertenstimmen wird jeweils am 1. November (Stichtag für die Meldung der Schülerzahlen an den Kanton) zu Beginn der Amtsdauer für die gesamte Amtsdauer definiert.

[5] Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Gemeinden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Wahlgeschäfte

1. Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsleitung.
2. Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung.
3. Wahl der Kontrollstelle.

b) Rechtssetzung

4. Änderung der Statuten.
5. Änderung des Reglements.
6. Erlass von Rechtssätzen, welche die Verbandsgemeinden verpflichten, soweit die Statuten nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigen.
7. Festlegung des Leistungsauftrages.

c) Finanzgeschäfte

8. Festsetzung des Schulgeldes.
9. Festsetzung des Budgets und der damit verbundenen Kompetenzen der Verbandsleitung sowie Bewilligung von Nachtragskrediten.
10. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten.
11. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen.

d) Oberaufsicht

12. Genehmigung der Jahresrechnung.
13. Genehmigung von Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
14. Genehmigung des Jahresberichts.

e) Übrige Geschäfte

15. Aufnahme von Verbandsgemeinden.
16. Auflösung des Verbandes.

Art.12 Wichtige Beschlüsse

[1] Die Beschlüsse gem. Art. 11, Ziff. 3, 4, 6, 13, 14 und Art. 25 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindegesetz. Die Delegierten holen bei Traktandierung dieser Beschlüsse die Ermächtigung ihrer Gemeinde ein.

Art. 13 Einberufung

[1] Die Delegiertenversammlung findet im Regelfalle einmal jährlich statt.

[2] Die Jahresrechnung wird im Zirkularverfahren genehmigt.

[3] Auf Verlangen eines Delegierten und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

[4] Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verbandsleitung spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

[5] Die Verbandsleitung nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und massgebendes Mehr

[1] Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr auf Grund der Stimmkraft der anwesenden und der vertretenen Delegierten.

[2] Beschlüsse kommen zustande, wenn das absolute Mehr der Delegiertenstimmen erreicht wird. Die Delegiertenstimmen eines/r Delegierten, der/die sich der Stimme enthält, werden nicht zum absoluten Mehr gerechnet.

[3] Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 benötigen für ihr Zustandekommen neben dem absoluten Mehr der Delegiertenstimmen auch noch die Zustimmung der Mehrheit der Delegierten.

Art. 15 Versammlungsbüro, Protokoll

[1] Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin und dem Protokollführer oder der Prokollführerin, welche/r nicht Mitglied der Delegiertenversammlung zu sein braucht.

[2] Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von den Teilnehmenden zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

[3] Das Protokoll ist den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 16 Verfahrensvorschriften

[1] Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern über das Versammlungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

3. Verbandsleitung

Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

[1] Die Verbandsleitung besteht neben dem Sitz des Präsidiums, aus je zwei Vertretungen der ehemaligen Musikschulen (Musikschule Region Willisau, Hergiswil-Menznau, Luzerner Hinterland sowie der Musikschule Schötz-Egolzwil), wobei mindestens eine davon dem Gemeinderat der Verbandsgemeinde angehören sollte, sowie der Musikschulleitung (ohne Stimmrecht).

[2] Die einzelnen Verbandsleitungsmitglieder müssen von ihrer Verbandsgemeinde zuhanden der DV nominiert werden.

[3] Das Präsidium der Verbandsleitung übernimmt die Aufgabe der Sitzungsführung. Die Musikschulleitung übernimmt organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Sitzung.

[4] Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen vor allem:

a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
b) Vertretung des Verbandes nach aussen.
c) Erarbeitung und Inkraftsetzen der Musikschulordnung.
d) Anstellung und Kündigung der Musikschulleitung und Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung, soweit nicht im Musikschulreglement definiert.
e) Organisation der Rechnungsführung.
f) Angemessene Information der Öffentlichkeit.
g) Zuzug von beratenden Personen, soweit für die Erledigung der Aufgaben nötig.

[2] Die Verbandsleitung hat die Befugnis, im Rahmen ihrer vorstehenden Kompetenzen Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

4. Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

[1] Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Revision wird der Revisionsgesellschaft, welche die Rechnung der Stadt Willisau prüft, übertragen.

[2] Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle ergeben sich aus dem Gemeindegesetz.

5. Musikschulreglement

Art. 20 Musikschulreglement

[1] Die Führung der Musikschule wird durch ein Reglement geregelt. Dieses regelt sämtliche Fragen rund um den operativen Betrieb der Musikschule. Das Reglement gibt insbesondere Auskunft über

a) Organisation der Musikschulleitung
b) Angebot
c) Unterrichtsformen
d) Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern der Musikschule
e) Anstellung der Lehrpersonen

III. Finanzhaushalt

Art. 21 Gesetzliche Grundlagen

[1] Soweit die Statuten nachfolgend nicht andere Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (GG) sowie des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 22 Finanzierung und Beiträge der Verbandsgemeinden

[1] Der Verband finanziert seine Aufgaben aus dem Schulgeld, welches für die Teilnahme am Musikschulunterricht erhoben wird, sowie den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons.

[2] Der Beitrag pro Verbandsgemeinde wird pro Schuljahr entrichtet und ist abhängig von den Unterrichtsstunden, welche Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinde beziehen. Als Stichtag für die Erhebung des Beitrages gilt der 1. November.

[3] Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, Akontozahlungen zu leisten.

Art. 23 Rechnungsablage

[1] Die Jahresrechnung wird den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

[1] Diese Statuten treten am 1. August 2022 in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

[1] Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes sind die Verbandsgemeinden an einem Aktiven- oder Passivenüberschuss im Verhältnis der aktuellen erhobenen Verbandsbeiträge beteiligt.

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Alberswil

Corinne Albisser Gemeindepräsidentin	Andrea Roos-Wey Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Altbüron

Valentin Kreienbühl Gemeindepräsident	Peter Suppiger Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff Gemeindepräsident	Margrit Bucher Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ettiswil

Peter Obi Gemeindepräsident	Elmar Stöckli Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Fischbach

Josef Vogel Gemeindepräsident	Monika Lustenberger Aregger Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Grossdietwil

Reto Frank Gemeindepräsident	Claudia Richli de Morales Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Hergiswil b. Willisau

Urs Kiener Gemeindepräsident	Matthias Kunz Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Luthern

Alois Huber Gemeindepräsident	Alois Fischer Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Menznau

Adrian J. Duss-Kiener Gemeindepräsident	Marianne Duss Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Schötz

Regula Lötscher-Walthert Gemeindepräsidentin	Urs Amrein Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ufhusen

Claudia Bernet-Bättig Gemeindepräsident	Patricia Bühlmann Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Stadtrat Willisau

André Marti Stadtpräsident	Guido Solari Stadtschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Zell

Markus Tremp Gemeindepräsident	Beat Häfliger Gemeindeschreiber

Anhang I

zu den Statuten der Musikschule Region Willisau

Ausbildungsräume der Musikschule Region Willisau

[1] Die Raumkosten der einzelnen Verbandsgemeinden werden mit einem einheitlichen Frankenbetrag pro Fachbelegung verrechnet. Die Festlegung dieses Frankenbetrages liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

[2] Der einheitliche Frankenbetrag wird auf CHF 95.00 pro Fachbelegung festgelegt. Bei der jährlichen Budgetierung wird der einheitliche Frankenbetrag von der Delegiertenversammlung geprüft und bei Bedarf angepasst.

Aufteilung Kosten der Ausbildungsräume

[1] Die Ausbildungsräume werden gemäss der Anzahl Fachbelegungen jeweils im November von den Vertragsgemeinden der Musikschule Region Willisau in Rechnung gestellt.

[2] Der 1. November gilt als Stichtag für die Erhebung der Fachbelegungen.

11. September 2021/ph

Anhang II

zu den Statuten der Musikschule Region Willisau

Berechnung des Kostenteilers

[1] Der Betrag pro Verbandsgemeinde wird pro Schuljahr entrichtet und ist abhängig von den bezogenen Unterrichtsstunden und Minuten. Als Stichtag für die Erhebung des Beitrages gilt der 1. November.

[2] Die Ensembles werden in die Berechnung miteinbezogen.

[3] Die Kostenanteile werden jährlich durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzverantwortlichen aktualisiert.

Berechnungsbeispiel (die erteilten Unterrichtsstunden sind Annahmen):

Verbandsgemeinde	Erteilte Unterrichtsstunden	Prozente
Gemeinde A	29.62	6.51 %
Gemeinde B	24.93	5.48 %
Gemeinde C	19.58	4.30 %
Gemeinde D	38.24	8.41 %
Gemeinde E	17.36	3.82 %
Gemeinde F	21.56	3.95 %
Gemeinde G	8.57	1.88 %
Gemeinde H	134.56	29.58 %
Gemeinde I	28.91	6.36 %
Gemeinde J	56.84	12.49 %
Gemeinde K	16.34	3.59 %
Gemeinde L	9.94	2.19 %
Gemeinde M	48.45	10.65 %
Total	454.90	100.00 %

11. September 2021/ph

Statuten Gemeindeverband Musikschule Region Willisau

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

Vorbemerkung

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a), die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf das Personalgesetz des Kantons Luzern (SRL 51) und auf die Statuten des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgendes Reglement:

Art. 1 Sinn und Zweck

[1] Der Musikschulunterricht ist ein freiwilliges Bildungsangebot der Musikschule Region Willisau. Sie umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

[2] Die Musikschule Region Willisau vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten.

Art. 2 Träger

Die Musikschule Region Willisau ist eine Einrichtung des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeverbandes und seiner Organe sind in den Statuten geregelt.

Art. 3 Organisation

[1] Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau setzt sich zusammen aus:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Kontrollstelle

Art. 4 Musikschulleitung

[1] Die Verbandsleitung des Gemeindeverbands wählt für die Führung der Musikschule eine Musikschulleitung. Die Musikschulleitung ist zuständig für die pädagogische, organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Musikschule.

[2] Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Musikschulleitung sind im Funktionsbeschrieb «Musikschulleitung» geregelt.

[3] Die Musikschulleitung ist der Verbandsleitung unterstellt.

Art. 5 Bereichsleitung

[1] Die Bereichsleitungen sind für die operative Führung der zugeteilten Bereiche pädagogisch, personell und organisatorisch verantwortlich und werden von der Musikschulleitung angestellt.

[2] Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Bereichsleitungen sind im Funktionsbeschrieb «Bereichsleitung» geregelt.

[3] Die Bereichsleitungen sind der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 6 Administration

[1] Die Administration unterstützt die Musikschulleitung und die Bereichsleitungen im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.

[2] Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Administration sind im Funktionsbeschrieb «Administration» geregelt.

[3] Die Administration ist der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 7 Lehrpersonen

[1] Die Lehrpersonen der Musikschule sind in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen, welche über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

[2] Die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen sind im Berufsauftrag und im Funktionsbeschrieb «Musikschullehrpersonen» geregelt.

[3] Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung und den Bereichsleitungen unterstellt. Die genauen Zuständigkeiten sind in den Funktionsbeschrieben "Musikschulleitung" und "Bereichsleitung" geregelt.

Art. 8 Anstellung und Besoldung

[1] Grundlagen für die Anstellungsbedingungen für die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und für die Lehrpersonen sind das Personalgesetz des Kantons Luzern, die Besoldungsverordnung für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die Statuten des Gemeindeverbandes Musikschule Region Willisau.

[2] Die Besoldung der Musikschulleitung, der Bereichsleitung und der Lehrpersonen sowie der Stellvertretungen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

Art. 9 Lernende

[1] Die Musikschule Region Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

[2] Der Unterricht für Kinder und Jugendliche in Ausbildung wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr subventioniert, sofern sie in einer Verbandsgemeinde Wohnsitz haben. Ab dem 21. Altersjahr fällt das Schulgeld höher oder kostendeckend aus.

[3] Die Rechte und Pflichten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sind in der Musikschulordnung umschrieben.

Art. 10 Angebot der Musikschule

[1] Das Angebot der Musikschule umfasst Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

[2] Die Verbandsleitung genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot. Dieses wird jährlich im Musikschulprogramm zusammengefasst und veröffentlicht.

[3] Der Unterricht findet in der Wohngemeinde der Lernenden statt, sofern mindestens drei Schülerinnen und Schüler dasselbe Instrument lernen. Bei kleineren Schülerzahlen kann der Unterricht zentral angeboten werden.

[4] Alles Weitere zum Musikschulangebot und zum Schulbetrieb ist in der Musikschulordnung geregelt.

Art. 11 Beschwerdeverfahren

[1] Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Verbandsleitung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.

[2] Genehmigt von der Delegiertenversammlung an der Sitzung vom …

Verband Musikschule Region Willisau

_____	_____
Irma Schwegler-Graber	Christa Lütolf
Präsidentin	Vizepräsidentin

Kontakte:
Wir beantworten gerne Ihre Fragen

Pascal Muff
Gemeindepräsident
Ressort Präsidiales
Telefon 078 825 34 50
pascal.muff@egolzwil.ch

Roland Wermelinger
Ressort Finanzen
Telefon 079 233 22 01
roland.wermelinger@egolzwil.ch

Antoinette Wicki
Ressort Soziales
Telefon 079 412 83 22
antoinette.wicki@egolzwil.ch

Willi Geiser
Ressort Bildung
Telefon 078 805 11 07
willi.geiser@egolzwil.ch

Adolf Kreienbühl
Ressort Bau und Infrastruktur
Telefon 079 235 37 87
adolf.kreienbühl@egolzwil.ch

Dokument:
Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Ausgabe:
November 2021

Herausgeber:
Gemeinderat Egolzwil, Dorfchärn, 6243 Egolzwil

Abgabe, Bezug:
Wird an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil zugestellt und auf der Homepage aufgeschaltet. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil bezogen werden.